

Gemeinde Großbardorf

1. Änderung vorhabenbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan

„Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“

Planbegründung

Satzung vom 06.07.2026

Bearbeitung:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Dipl. - Ing. Klara Plass



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	VERFAHREN	3
3.1	Vorhabenträger	3
3.2	Verfahrensart	4
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	4
3.4	Behörden-/Trägerbeteiligung	4
3.5	Verfahrensverlauf	6
3.6	Verfahrensdurchführung	6
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES VORHABENS	6
4.1	Lage des Vorhabens	6
4.2	Abgrenzung Geltungsbereich vBBP/GOP	7
4.3	Abgrenzung Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	8
5.	PLANGRUNDLAGEN	8
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2025)	8
5.2	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 04/2025 bis 06/2025)	8
5.3	Planunterlagen	9
5.3.1	Bestandteile des vBBP/GOP	9
5.3.1.1	vBBP/GOP (Satzung) der Gemeinde Großbardorf	9
5.3.1.2	VEP des Vorhabenträgers	9
5.3.1.3	Städtebaulicher Vertrag	10
5.3.2	Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen	10
6.	PLANUNGSVORGABEN	10
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)	10
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	10
6.1.2	Grundsätze (G) der Raumordnung	14
6.2	Regionalplan Region „Main - Rhön (3)“ (RP, Stand: 10/2025; 10. Änderung Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windenergie“)	18
6.2.1	Ziele (Z) der Regionalplanung	18
6.2.2	Grundsätze (G) der Regionalplanung	23
6.3	Überörtliche Planungen	25

6.4.	Interkommunales Abstimmungsgebot	26
6.5	Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP)	26
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	28
7.1	Bestandsbeschreibung	28
7.2	Schutzgebiete	28
7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	29
7.4	Geologie/Baugrund	30
7.5	Altlasten	31
7.6	Wasser	31
7.6.1	Grundwasser/Schichtenwasser	31
7.6.2	Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	32
7.7	Sonstige Schutzgüter und Belange	33
7.7.1	Landschaftsbild	33
7.7.2	Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse	34
7.7.3	Baustellenverkehr	35
7.7.4	110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)	35
7.7.5	Landwirtschaft	37
8.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	40
8.1	Art der baulichen Nutzung	40
8.2	Maß der baulichen Nutzung	42
8.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	44
8.4	Verkehrsflächen	45
8.5	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	45
8.5.1	Allgemeine Hinweise	45
8.5.2	Schmutzwasserbeseitigung	46
8.5.3	Niederschlagswasserbeseitigung	46
8.6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	47
8.6.1	Allgemeine Hinweise	47
8.6.2	Vorgaben für die Sondergebietsflächen	48
8.6.3	Innerhalb der Einfriedung liegende Sondergebietsflächen	48
8.6.4	Außerhalb der Einfriedung liegende Sondergebietsflächen	49
8.6.5	CEF - Flächen/Maßnahmen	51
8.6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	52
8.6.5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	52
8.7	Sonstige Planzeichen und Festsetzungen	52
8.7.1	Geltungsbereich	52
8.7.2	Pflege-/Unterhaltungswege	52
8.7.3	Leitungsschutzzone 110 - kV - Freileitung	53

8.7.4	Leitungsrechte	54
8.7.5	Abgrabungen	54
8.7.6	Modultische	55
9.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	56
9.1	Einfriedungen	56
9.2	Fassadengestaltung	57
10.	UMWELTBEZOGENE BELANGE (BODEN UND WASSER)	59
11.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	60
11.1	Allgemeine Hinweise	60
11.2	Bestand und Betroffenheit der Arten	62
11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	62
11.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	64
11.5	Gutachterliches Fazit	66
12.	ANWENDUNG EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG	66
13.	FLÄCHENBILANZ	66
14.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	67

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) sind

- das BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist,
- die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I N. 189) geändert worden ist, sowie
- die BayBO (Bayerische Bauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch § 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Großbardorf verfügt in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf über einen rechtskräftigen vBBP/GOP mit der Bezeichnung „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“. Ziel der 1. Änderung dieses vBBP/GOP ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA) und die dafür notwendige planungsrechtliche Sicherung bisher im Wesentlichen als Ackerflächen genutzter Grundstücke als Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA)“ gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO.

Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung des vBBP/GOP „1. Änderung Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ erfolgt, weil ohne eine planungsrechtliche Steuerung die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht gegeben wäre und eine gemeindliche Steuerung des Standortes, der landschaftlichen Einbindung und der technischen Ausgestaltung nicht gewährleistet werden könnte.

Mit der Aufstellung des vBBP/GOP verfolgt die Gemeinde Großbardorf das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, der Landschaftsbildpflege, des Natur- und des Artenschutzes planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Definition von Maß, Lage und technischer Einbindung der geplanten FF - PVA gewährleistet werden.

Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ergibt sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

- 1) *Schaffung von Baurecht für ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich:* Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist regelmäßig nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert, da sie keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient. Eine planungsrechtliche Grundlage durch einen Bebauungsplan ist daher erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Zulässigkeit herzustellen.
- 2) *Städtebauliche Steuerung und Vermeidung von Fehlentwicklungen:* Die Gemeinde Großbardorf möchte die Standortentwicklung für FF - PVA gezielt lenken, um eine ungeordnete Zersiedlung und Landschaftszersplitterung im Außenbereich zu vermeiden. Durch die Konzentration der neuen Anlage in direkter Anschlusslage an eine bestehende FF - PVA wird eine Bündelung von technischen Infrastrukturen erreicht und der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert.
- 3) *Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB):* Im Rahmen der Bauleitplanung werden sämtliche berührten Belange - insbesondere die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege, der Erholung sowie des Orts- und Landschaftsbildes - sachgerecht ermittelt und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen.
- 4) *Erfordernis des erweiterten Vorhabenbezuges (§ 12 Abs. 3 a BauGB):* Aufgrund der technischen und gestalterischen Anbindung an die bestehende FF - PVA sowie der Notwendigkeit einer abgestimmten landschaftspflegerischen Konzeption wird der vorliegende Bauleitplan als vBBP/GOP mit erweitertem Vorhabenbezug aufgestellt. Dies ermöglicht es, sowohl den konkreten Vorhabenträger als auch die landschaftsgestalterischen Verpflichtungen verbindlich in einem einheitlichen Planwerk festzusetzen.
- 5) *Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz:* Mit der Schaffung von planungsrechtlichem Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer FF - PVA leistet die Gemeinde Großbardorf einen Beitrag zur Umsetzung der bundes- und landespolitischen Klimaschutzziele gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie der Bayerischen Energie- und Klimastrategie. Mit der 1. Änderung des vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ berücksichtigt die Gemeinde Großbardorf die Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, die lokale Wertschöpfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB, die schadstofffreie Stromproduktion/Luftreinhaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB und den Klimaschutz gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bzw. gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB.

Insgesamt ist die Bauleitplanung erforderlich, um das Vorhaben auf einer rechtssicheren Grundlage zu ermöglichen, die gemeindlichen Steuerungsinteressen zu wahren und zugleich die Belange von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat Großbardorf in seiner Sitzung am 02.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „1. Änderung vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“.

3. VERFAHREN

3.1 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Solarkraftwerk Großbardorf II GmbH & Co. KG mit Sitz in 97511 Lülsfeld, Schallfelder Straße 11. Mit der Solarkraftwerk Großbardorf II GmbH & Co. KG hat die Gemeinde Großbardorf einen Investor gefunden, der eine Maßnahme zu realisieren beabsichtigt, die in ihr städtebauliches Leit- und Entwicklungsbild passt (Stärkung der Eigenversorgung, nachhaltige Energiegewinnung aus regenerativen Energien, Reduzierung/Vermeidung der Abhängigkeiten von Dritten bei der Energieversorgung). Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Großbardorf innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auch bereits die Errichtung einer benachbarten FF - PVA realisiert.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB muss der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Großbardorf abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens „bereit und in der Lage“ sein. Mit dem Merkmal „in der Lage sein“ des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und an die rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (vgl. BayVGH, Urteil vom 20. April 2011 - 15 N 10.1320, juris Rn. 78). Hinter dem Vorhabenträger steht u. a. die Überlandzentrale (ÜZ) Mainfranken eG (Schallfelder Straße 11, 97511), eine Energiegenossenschaft mit derzeit ca. 3.300 Mitgliedern und ca. 200 Mitarbeitern/-innen, die bereits derzeit ca. 44 Kommunen, 143 Ortsteile und ca. 125.000 Einwohner/-innen mit Strom versorgen und dies seit über 100 Jahren. Der Projektant hat bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl vergleichbarer Projekte finanziert, realisiert und betreibt diese (z. B. auch in Großbardorf (Nennleistung 30.297 kWp, Inbetriebnahme 03/2024), Schwebheim (Nennleistung 13.686 kWp), Weyer (Nennleistung 1.782 kWp), Lülsfeld (Nennleistung 1.925 kWp)). Hinter dem Vorhabenträger steht u. a. auch die HEG Energie GmbH & Co. KG (Lauterbach 10, 91608 Geslau), die gleichfalls bereits eine Vielzahl vergleichbarer Anlagen realisiert hat (z. B. in Flachlanden, Weidelbach, Rangenmühle, Kettenhöfsetten). Daraus leitet die Gemeinde Großbardorf ab, dass auch im vorliegenden Planfall die notwendige Finanzierung gesichert ist bzw. der Vorhabenträger auf die notwendigen Finanzmittel zurückgreifen kann bzw. von Banken zur Verfügung gestellt bekommt. Auch an der fachlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers hat die Gemeinde Großbardorf keinen Zweifel. Bereits realisierte Projekte (s. oben) belegen, dass dieser entsprechende Bauprojekte fachlich bewältigen kann. Er verfügt nach Kenntnis und bisheriger Erfahrung der Gemeinde Großbardorf über das dazu erforderliche Personal bzw. ist in der Lage, sich notwendigen externen Sachverstand zu beschaffen. Das zeigt auch das vorliegende Verfahren. Der Vorhabenträger hat sich letztlich auch den Zugriff auf die benötigten, überplanten Grundstücke gesichert. Es bestehen Pachtverträge über alle für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Flächen, die eine entsprechende Nutzungsüberlassung in Umfang und Reichweite so weit als erforderlich vorsehen. Zusätzlich enthalten die Pachtverträge Klauseln zur dinglichen Sicherung mittels beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten. Der/die Eigentümer/-innen verpflichten sich darin, zur Absicherung der pachtvertraglich vereinbarten Nutzungsrechte innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nach Aufforderung des Vorhabenträgers die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie von Vormerkungen (zugunsten des Vorhabenträgers und der Bank) im Grundbuch zu beantragen und zu bewilligen. Dafür sind den Pachtverträgen als Anlagen auch entsprechende

Muster beigefügt. Der Vorhabenträger hat erhebliche finanzielle Vorleistungen in das Projekt investiert (z. B. Planungskosten, Erstellung von Gutachten). All dies zeigt die Bereitschaft, das Vorhaben durchzuführen, die Fähigkeit vorausschauend zu planen und längerfristige Investitionen zu tätigen, die zunächst noch keine Erträge bringen und ermöglicht die aus Rechtsgründen erforderliche Prognose, dass der Vorhabenträger in der Lage sein wird, das Projekt wirtschaftlich zu bewältigen.

3.2 Verfahrensart

Es handelt sich um einen vBBP nach § 12 Abs. 3 a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan (GOP). Die Gemeinde Großbardorf kann durch einen vBBP/GOP die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit ihr abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene Regelverfahren mit der frühzeitigen bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen der Gemeinde Großbardorf keine Stellungnahmen zu.

3.4 Behörden-/Trägerbeteiligung

Am Bauleitplanverfahren wurden seitens der Gemeinde Großbardorf die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Untere Bauaufsichtsbehörde
2. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Immissionsschutzbehörde
3. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde
4. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Wasserrechtsbehörde
5. LRA Rhön - Grabfeld, Bodenschutzbehörde
6. LRA Rhön - Grabfeld, Brand- und Katastrophenschutz
7. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Straßenverkehrsbehörde

8. LRA Rhön - Grabfeld, Gesundheitsamt
9. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Ansbach
10. Regierung von Oberfranken, Bergamt, Bayreuth
11. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
12. Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
13. Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Würzburg
14. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Bad Kissingen, Bad Kissingen
15. Regionaler Planungsverband Main - Rhön, Bad Kissingen
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat B Q - Bauleitplanung, München
17. Bayerischer Bauernverband (BBV), Kreisverband Rhön - Grabfeld, Geschäftsstelle Bad Neustadt a. d. Saale
18. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt an der Saale
19. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken, Würzburg
20. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bad Kissingen
21. BiL eG Leitungsauskunft, Bonn, Köln, Berlin
22. Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt an der Saale
23. Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
24. Deutsche Telekom Technik GmbH
25. Deutsche Post
26. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
27. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
28. Wasserzweckverband Gruppe Mitte, Bad Königshofen
29. Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt an der Saale
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale
31. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
32. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbsendorf
33. Kreisbrandrat, Herr Schmöger, Bad Neustadt a. d. Saale
34. Kreisheimatpflegerin, Fr. Dr. Fechter, Fladungen
35. Polizeiinspektion Bad Königshofen im Grabfeld
36. Gemeinde Saal a. d. Saale
37. Gemeinde Großeibstadt

- 38. Gemeinde Sulzfeld
- 39. Gemeinde Stadtlauringen
- 40. Gemeinde Thundorf in Unterfranken
- 41. Stadt Münnerstadt

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt waren/sind.

3.5 Verfahrensverlauf

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	02.06.2025
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	06.08.2025
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss:	08.12.2025
Auslegungsbeschluss:	08.12.2025
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	08.01.2026
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung	12.01.2026 - 13.02.2026
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	24.03.2026
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.04.2026
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Satzungsbeschluss:	06.07.2026
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	23.09.2026

3.6 Verfahrensdurchführung

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Großbardorf unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES VORHABENS

4.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Großbardorf gehört zum Landkreis Rhön - Grabfeld, liegt ca. 2 km westlich von Bad Königshofen i. Grabfeld, ca. 4 km südlich der Bundes-

straße B 279 und ca. 8 km östlich der Bundesautobahn BAB A 71. Großbardorf liegt nördlich und südlich der Staatstraße St 2282 (siehe (s.) Abbildung (Abb.) 1).

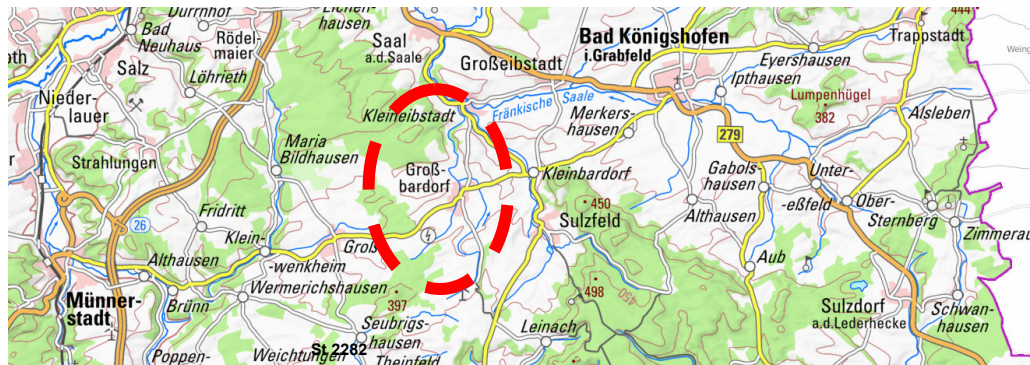


Abb. 1: Lage der Gemeinde Großbardorf (rot gestrichelt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Das Plangebiet liegt Luftlinie ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf (s. Abb. 2).

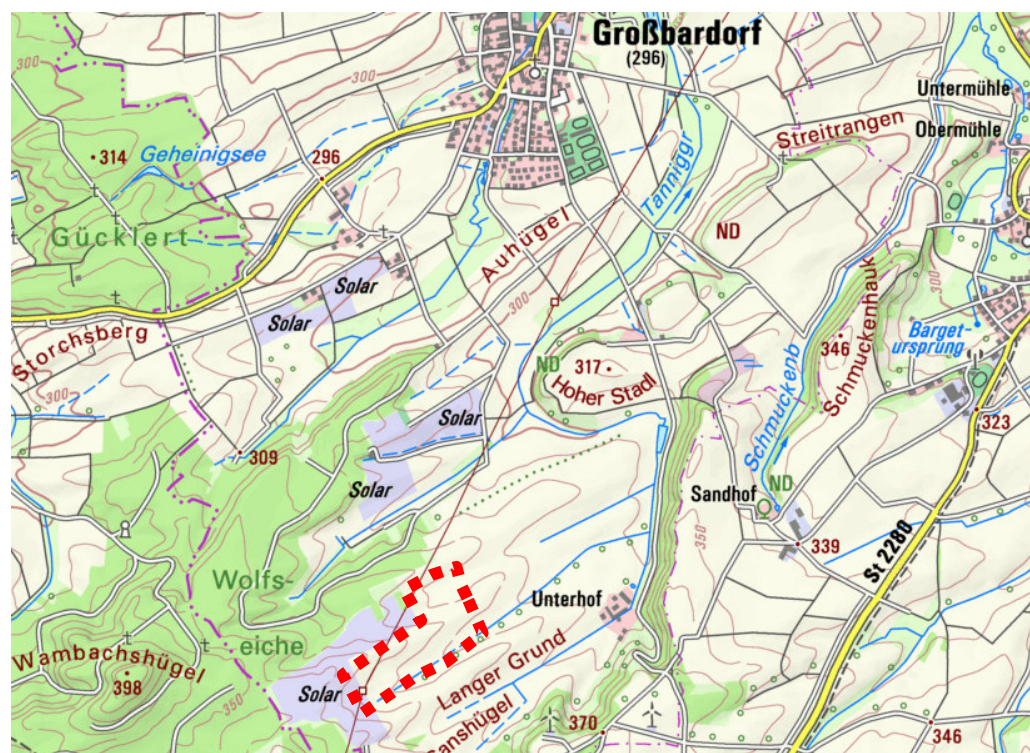


Abb. 2: Lage des Vorhabengebietes im Gemeindegebiet von Großbardorf (mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

4.2 Abgrenzung Geltungsbereich vBBP/GOP

Die Geltungsbereichsgröße beträgt ca. 17,60 ha. Das Plangebiet liegt vollständig in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf, wird



- im Norden durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 15387 (Ackerfläche),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 16020 (Fläche mit Photovoltaikanlagen), 15324 (Ackerfläche), 15354 (Feuchtlebensräume mit Gehölzbestand),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 16222 (Ackerfläche), 16121, 16116, 16111, 16100 und 16091 (alles Flächen mit Photovoltaikanlagen), 15386 (Wirtschaftsweg), 15385, 15385/1, 16030/1, 16030, 16020 (alles Flächen mit Photovoltaikanlagen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 15336 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15385/1 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF), 16020 (TF), 16030 (TF), 16030/1 (TF), 16091 (TF), 16100 (TF), 16111 (TF), 16116 (TF) und 16121 (TF)

Die Geltungsbereichsflächen sind aus der Planzeichnung des vBBP/GOP ersichtlich und gemäß § 9 Abs. 7 BauGB unter Verwendung des Planzeichens Nr. 15.13 PlanZV zeichnerisch festgesetzt.

4.3 Abgrenzung Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der Geltungsbereich des VEP ist mit dem Geltungsbereich des vBBP/GOP identisch (s. Kap. 4.2 „Abgrenzung Geltungsbereich vBBP/GOP“).

5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2025)

Dem vBBP/GOP liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Neustadt an. d. Saale (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Großbardorf, Stand: 06/2025) zugrunde. Die DFK ist in der Planzeichnung in schwarzer Farbe hinterlegt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht eine entsprechende Signatur die grafische Darstellung der DFK.

5.2 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 04/2025 bis 06/2025)

Die vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte durch das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) im Verlauf des August 2025. Ergänzend erfolgten durch das Büro Landschaftsplanung Kraus im April 2025 (03.04.2025 und 14.04.2025), im Mai 2025 (07.05.2025, 24.05.2025) und im Juni 2025 (11.06.2025, 12.06.2025, 24.06.2025, 25.06.2025) insgesamt acht Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung innerhalb der Gel-

tungsbereichsflächen (s. entsprechende Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

5.3 Planunterlagen

5.3.1 Bestandteile des vBBP/GOP

Der vBBP/GOP mit VEP besteht gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus folgenden drei Bestandteilen:

5.3.1.1 vBBP/GOP (Satzung) der Gemeinde Großbardorf

Der Bauleitplan ist die rechtsverbindliche Satzung der Gemeinde Großbardorf über den vBBP/GOP. Bestandteile des vBBP/GOP sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Satzung (Stand: 06.07.2026), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung zur Satzung (Stand: 06.07.2026), H & P, 96047 Bamberg
- Umweltbericht (Stand 08.12.2025), Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg
- Grünordnungsplan (Textteil): Grünordnerische Festsetzungen mit Begründung (Stand: 08.12.2025), Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg
- Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand: 08.12.2025), Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg
- Karte Biotop- und Nutzungstypen/Avifauna, M 1 : 2.500, Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg

5.3.1.2 VEP des Vorhabenträgers

Der VEP umfasst folgende Bestandteile:

- Anlage 1: Belegungsentwurf V5, Plan Nr.: 1/1, ohne Maßstab, Stand 21.11.2025, Fa. HEG Energie GmbH & Co. KG (91608 Gelsau)
- Anlage 2: Datenblatt PV - Module (Musterbeispiel)
- Anlage 3: Datenblatt Wechselrichter (Musterbeispiel)
- Anlage 4: Datenblatt Trafostation (Musterbeispiel)
- Anlage 5: mit Grundriss/Schnitte/Ansichten Trafostation (Musterbeispiel)
- Anlage 6: Datenblatt mit Schnitten/Ansichten und Details Modultisch Süd (Musterbeispiel)
- Anlage 7: Datenblatt mit Schnitten/Ansichten und Details Modultisch Ost-West (Musterbeispiel)

- Anlage 8: Datenblatt Batteriespeicher (Musterbeispiel)
- Anlage 9: Wartungshandbuch Speicher (Musterbeispiel)
- Anlage 10: Datenblatt Einfriedung (Musterbeispiel)

5.3.1.3 Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB, zum VEP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ zwischen der Gemeinde Großbardorf und der Solarkraftwerk Großbardorf II GmbH & Co. KG, Schallfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld.

5.3.2 Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen

Im Rahmen der Grundlagenermittlung/Bestandserfassung wurden folgende Unterlagen verwendet, die nicht Bestandteil des vBBP/GOP sind, jedoch für dessen Bearbeitung und Erstellung notwendig waren/sind:

- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/ Rügshof“, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebung 2025, Stand: 08.12.2025, Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg)

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Großbardorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 3, Fläche in Hellgelb dargestellt) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, blaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Großbardorf ist weder als Mittel- noch als Oberzentrum oder als Grundzentrum eingestuft.

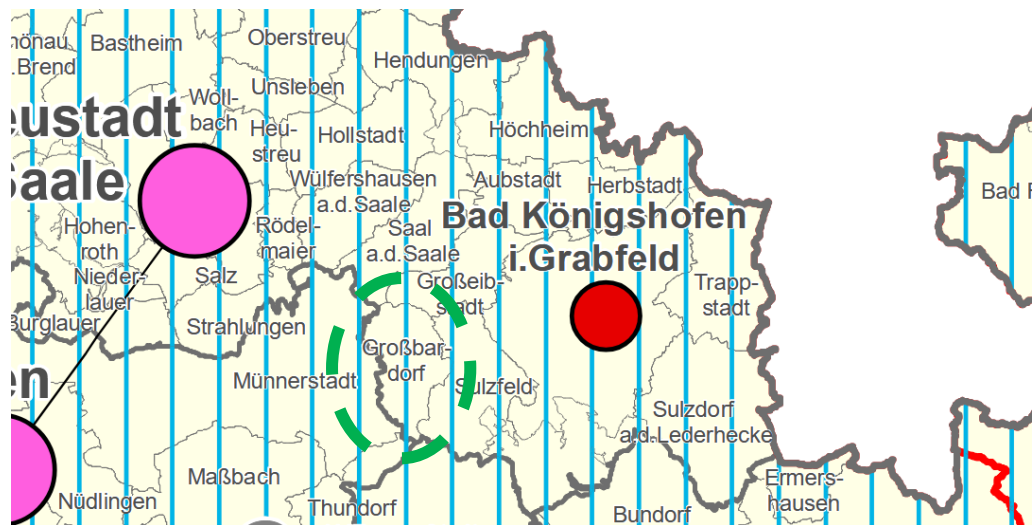


Abb. 3: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet grün gestrichelt gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für den vBBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des vBBP/GOP ist nicht zu erkennen. Gegenüber dem Status quo (aktuelle Nutzungen) kommt es nicht zu einer erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Bereits derzeit spielen die Flächen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt bzw. für Natur und Landschaft eine vernachlässigbare Rolle. Im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen kommt es regelmäßig zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Derartige Flächen spielen für die Tier- und Pflanzenwelt eine geringe bis vernachlässigbare Rolle. Demgegenüber bieten als FF - PVA extensiv genutzte und gepflegte Flächen künftig ein größeres Lebensraumpotenzial für Flora und Fauna, deutlich höhere Chancen auf einen größeren Artenreichtum und insgesamt bessere Voraussetzungen für die Pflanzenwelt und für Insekten.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Gemeindegebiet von Großbardorf ist gemäß LEP als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Der vBBP/GOP trägt diesem Belang Rechnung (s. nachfolgende Ausführung zu Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

- Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln (Vorrangprinzip). Dies gilt u. a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (s. Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP dient zur planungsrechtlichen Sicherung von Flächen zur Errichtung einer FF - PVA (Einrichtungen der Daseinsvorsorge).

- In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahe Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstruktur zu verhindern (s. Kap. 3.1.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß Aussage des Regionalplanes für die Region „Main - Rhön (3)“ liegen die Geltungsbereichsflächen nicht innerhalb von Trenngrünflächen. Ein Widerspruch zum Ziel 3.1.3 liegt nicht vor.

- In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen (s. Kap. 5.4.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß Aussage des Regionalplanes für die Region „Main - Rhön (3)“ liegen die Geltungsbereichsflächen nicht innerhalb solcher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Ein Widerspruch zum Ziel 5.4.1 liegt nicht vor.

- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (s. Kap. 6.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Der vBBP/GOP dient zur planungsrechtlichen Sicherung von Flächen, die für den Um- und Ausbau einer klimaschonenden Energieinfrastruktur notwendig sind. Auf den im vBBP/GOP ausgewiesenen Sondergebietsflächen erfolgt zukünftig die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung/-umwandlung/-speicherung.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (s. Kap. 6.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planung dient unmittelbar dem dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien und setzt damit das Ziel 6.2.1 um. Der erzeugte Strom wird in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches ins Netz eingespeist.

- In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in

erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen (s. Kap. 6.2.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß RP liegt der Geltungsbereich des vBBP/GOP teilflächig (ca. 9,63 ha) innerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen „WK6 - Unterhof“. Prüfrelevant ist demnach die Frage, ob durch diese teilflächige Überlagerung ein Zielkonflikt und/oder ein Verstoß gegen eine Normvorgabe des RP ausgelöst wird bzw. vorliegt. Hierzu wird festgestellt:

- *Eine parzellen-/grundstücksgrenzenscharfe Abgrenzung des in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 b („Siedlung und Versorgung - Windenergie“) dargestellten Vorranggebietes „WK6 - Unterhof“ ist weder möglich noch seitens des Plangebers gewollt. Dies ergibt sich bereits aus dem gewählten Maßstab der Karte (M 1 : 100.000). Aus der daraus resultierenden, zwangsläufigen und unvermeidbaren zeichnerischen Unschärfe wiederum ergibt sich, dass der tatsächliche Umfang einer potenziellen Betroffenheit des Vorranggebietes in Folge der teilflächigen Überplanung durch die geplante FF - PVA nicht konkret bezifferbar ist.*
- *Das mit dem Vorranggebiet für Windkraftanlagen verfolgte Ziel stellt auf die Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Wind ab. Im Bereich der teilflächig überplanten Flächen soll gleichfalls die Gewinnung erneuerbarer Energie erfolgen, jedoch hier mittels Sonnenenergie. Demnach verfolgt der vBBP/GOP das gleiche Ziel, wie der RP, jedoch nur mittels einer anderen Energiequelle. Beides entspricht dem gesetzlich vorgegebenen, vorrangig zu verfolgenden Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien.*
- *Der Vorhabenträger stand/steht in engem Austausch mit den Stellen, die sich mit der baulichen Entwicklung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet beschäftigen. Der Vorhabenträger hat dort sein Planungsvorhaben und insbesondere die Abgrenzung des Geltungsbereiches dargelegt. Insofern erfolgt hier eine enge gemeinsame und zu jeder Zeit transparente Abstimmung untereinander, um die Belange/ Interessen aller Seiten bestmöglich planerisch zu berücksichtigen.*
- *Am gewählten Standort ergeben sich Potenziale zur Bündelung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und damit zur Schonung von unbelasteten Flächen. Damit wäre auch Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 (LEP) erfüllt, wonach an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll.*
- *Auch nach dem neuen Grundsatz und der Begründung G 5.3.12 (RP), soll die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb*

von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Dies ist der Fall, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Bereiche beschränkt wird, die im Umfeld bestehender Windenergieanlagen liegen, innerhalb derer auf Grund des Stands der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Die vorgenannten Voraussetzungen können im aktuellen Planfall als erfüllt betrachtet werden.

- *Ergänzend wird auf diesbezüglich relevanten Ausführungen zum regionalplanerischen Ziel Kapitel B IV 5.3.3 (Z) RP (s. Kap. 6.2.1 „Ziele (Z) der Regionalplanung“) hingewiesen.*
- *Letztlich enthält die Planurkunde vorsorglich unter der Rubrik „Art der baulichen Nutzung“ die vorsorgliche Festsetzung, dass innerhalb des Sondergebietes die Errichtung von Windenergieanlagen nach Durchführung des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens nicht ausgeschlossen ist.*

Fazit: Aus den vorgenannten Gründen liegt ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung/Landesplanung tatsächlich nicht vor.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Geltungsbereichsflächen liegen nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete.

Zusammenfassende Bewertung:

Der vBBP/GOP entspricht den Zielen des LEP.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für den vBBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich, sollen geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP sichert Flächen zur Versorgung der Öffentlichkeit/ Allgemeinheit mit Elektrizität und entspricht insofern diesem Grundsatz.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es erfolgt die Überplanung vorbelasteter Flächen (ausschließlich intensiv bewirtschafteter/genutzter Ackerflächen). Es kommt zur temporären, zeitlich befristeten und reversiblen Inanspruchnahme der Ressource „Boden/Flächen“. Insofern ermöglicht der vBBP/GOP eine nachhaltige Nutzungsumwandlung, die nicht vergleichbar ist mit Flächeninanspruchnahmen, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und nur mit sehr hohem technischen/baulichen Aufwand rückgängig gemacht werden können (wie z. B. bei Bau-/Siedlungsflächen der Fall).

- Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden (s. Kap. 1.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei der Sicherung von Flächen zur Errichtung einer FF - PVA handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung/Maßnahme, die genau den Inhalten dieses Grundsatzes entspricht. Der vBBP/GOP ermöglicht die Realisierung eines Vorhabens, das dazu beiträgt, die Energieversorgung nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten, zu diversifizieren und insofern krisensicherer zu machen, in dem die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen/Energieträgern bzw. der Energielieferung durch Dritte (z. B. in Form von Gaslieferungen) reduziert wird.

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. Die Klimafunktion der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird, wie der Begründung zum LEP zu entnehmen ist. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt die vorliegend vorbereitete Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die auf Grundlage des vBBP/GOP ermöglichte Errichtung einer FF - PVA führt gegenüber der Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe (Gas, Kohle, Öl) zu einer Verringerung der Treibhausgasproduktion. Sie trägt damit den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, in dem die Nutzung erneuerbarer Energie ermöglicht wird. Im konkreten Planfall wird die Klimafunktion des Schutzgutes Bodens (inkl. Vegetation) nicht negativ erheblich verändert.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen erfolgt in unmittelbarem räumlichen Anschluss an bereits bestehende Sondergebietsflächen gleichen Typs. Diese Planungsentscheidung, d. h. die räumliche Bündelung/Konzentration von Flächen, beugt einer Zersiedelung der Landschaft vor.

- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP ermöglicht eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugter, regenerativer Energie. Im Geltungsbereich liegen derzeit ca. 15,25 ha Ackerfläche. Es handelt sich insgesamt nicht um einen besonders vielfältig strukturierten, besonders attraktiven Kulturlandschaftsbildausschnitt. Natürliche Ressourcen, insbesondere die Ressource Boden/Fläche, werden nicht erheblich beeinträchtigt (u. a. bedingt dadurch, dass es sich um ein befristetes Vorhaben handelt, dass vollständig reversibel ist). Das Vorhaben erhält und unterstützt regionale Wirtschaftskreisläufe (Umsetzung erfolgt durch regionale Vorhabenträger/-innen, Firmen).

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des Vorhabengebietes liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig) und stehen somit durch die Nutzung mit erneuerbaren Energien diesem Anspruch nicht entgegen. Die Eigentümer/-innen der im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen präferieren die befristete Nutzung als FF - PVA, und nicht eine landwirtschaftliche Nutzung. Das Vorhaben ist befristet (30 Jahre) und vollständig reversibel, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (s. Festsetzung der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“).

- Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden (s. Kap. 6.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Innerhalb der festgesetzten, überbaubaren Sondergebietsflächen ist untergeordnet auch die Errichtung von Energiespeichereinrichtungen zulässig.

- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen festgelegt werden (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Regionalplan Main - Rhön legt derzeit (noch) keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von FF - PVA fest.

- Freiflächen - Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im vorliegenden Fall handelt es sich sowohl um einen durch Infrastruktureinrichtungen veränderten Landschaftsausschnitt (Hochspannungsleitung mit Masten, bestehende FF-PVA, bestehende Windkraftanlagen) als auch um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart (gehölzfreie Agrarproduktionsflächen weitgehend ohne besondere, das Landschaftsbild gliedernde Elemente). Im Vordergrund des vorliegend prüfrelevanten Vorhabens steht eine maximal mögliche Energieausbeute und nicht vorrangig das Ziel zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen. Die vorliegende Planung berücksichtigt die Belange der Windenergienutzung (s. vorhergehende Ausführungen zum Vorranggebiet „WK6 - Unterhof“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Großbardorf notwendig ist. Bei den überplanten Flächen handelt es sich aufgrund ihrer Nutzung (ausschließlich Ackerflächen) nicht um Flächen/Landschaftsteile, die sich für die aktive und auch nicht für die passive Erholung (z. B. optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) eignen, für die Erholung erhalten werden müssten und insofern für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden müssten. Die für die aktive und passive Erholung relevanten Wirtschaftswege außerhalb entlang des Plangebietes bleiben erhalten und sind durch die Öffentlichkeit/Allgemeinheit auch künftig uneingeschränkt nutzbar.

- In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur

und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (s. Kap. 7.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FF - PVA greift hinsichtlich der Energieeinspeisung in das öffentliche Netz auf die vor Ort vorhandene Hochspannungsfreileitung zurück (Mehrfachnutzung). Die Errichtung neuer Erschließungsinfrastrukturen im Kontext mit dem Vorhaben wird nicht notwendig. Vorhandene Wege (Wirtschaftswege) und Straßen werden zur Erschließung genutzt. Die als extensive Wiesenflächen zu entwickelnden Sondergebietsflächen können auch während der Betriebsdauer der FF - PVA extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (Beweidung → Mehrfachnutzung). Es handelt sich um eine zeitlich befristete Beanspruchung von Natur und Landschaft.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich insgesamt nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume. Still- oder Fließgewässer sind nicht vorhanden und nicht betroffen, ebenso keine wertvollen Grünlandbereiche. Streuobstbestände sind nicht vorhanden.

- Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Zwischen der bereits bestehenden, eingezäunten FF - PVA und der vorliegend neu geplanten FF - PVA erfolgt kein nahtloser Übergang/ Lückenschluss. Hier bleiben entsprechende Flächenkorridore erhalten, die dann Umläufigkeiten zwischen den beiden Flächen gewährleisten. Darüber hinaus gewährleistet insbesondere der festgesetzte Bodenabstand von mindestens 0,15 cm, dass die notwendig werdenden Einfriedungen insbesondere für Kleinsäuger bei ihrer Bewegung durch den Raum keine Hindernisse darstellen. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Einfriedungssockeln unzulässig. Wanderkorridore im Wasser und in der Luft sind von dem Vorhaben nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der vBBP/GOP entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 Regionalplan Region „Main - Rhön (3)“ (RP, Stand: 10/2025; 10. Änderung Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windenergie“)

6.2.1 Ziele (Z) der Regionalplanung

Die Gemeinde Großbardorf gehört zur Planungsregion „Main - Rhön (3)“. Die Gemeinde Großbardorf liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 4,

weiße Flächen) bzw. innerhalb eines Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 4, hellblaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Großbardorf ist weder als Mittel- noch als Ober- oder als Grundzentrum eingestuft.

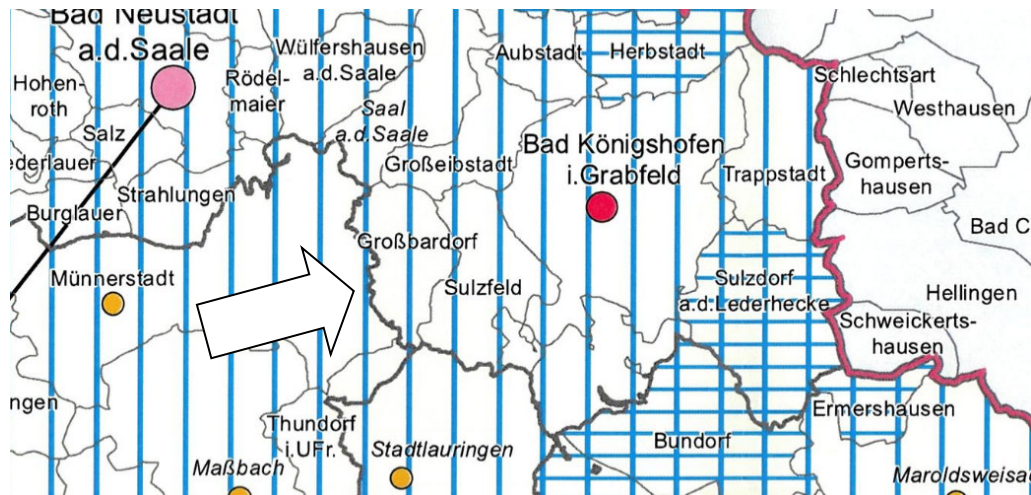


Abb. 4: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Großbardorf mit weißem Pfeil markiert; Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für den vBBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Eine möglichst günstige Entwicklung der Region insgesamt und in allen Teilräumen soll angestrebt werden (s. Kap. A I 1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Sicherung von der Energieversorgung dienenden Flächen im Bereich Großbardorf trägt zur Entwicklung der gesamten Region bei (Stichworte: Energieautarkie, Nachhaltigkeit, Klimaschutz).

- Das zwischen den einzelnen Teilen der Region bestehende Gefälle der Lebens- und Arbeitsbedingungen soll vermindert werden. Im ländlichen Raum soll eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung angestrebt werden (s. Kap. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Großbardorf ist davon überzeugt, dass der vBBP/GOP ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Die durch den vBBP/GOP vorbereitete, räumliche Ordnung/Entwicklung dient der Stärkung der Belange der Stromversorgung durch erneuerbare Energien.

- Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien führt zu einer Stärkung (Autarkie) der Region und entspricht einer nachhaltigen Raumnutzung insofern, als die hierfür in

Anspruch genommenen Flächen temporär genutzt werden bzw. die hier geplanten baulichen Anlagen reversibel/rückbaubar sind (zumindest mit bei Weitem geringeren Aufwand, als dies beispielsweise für den Rückbau von Siedlungsflächen inkl. der dazugehörigen Ver-/ Entsorgungsinfrastruktur gilt). Die mit dem vBBP/GOP im ländlichen Raum geplante Entwicklungsmaßnahme stärkt nicht nur diesen, sondern die gesamte Region.

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden (s. Kap. B I 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge des vBBP/GOP die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation vorsieht und insofern der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen des Ausbaues der erneuerbaren Energien und denen von Natur und Landschaft berücksichtigt ist. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben mit einer Dauer von maximal 30 Jahren, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandslos entfernt wird. Das Vorhaben liegt nicht in den vordringlich zu sichernden/schützenden Bereichen.

- In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern - Lauer - Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz - Baunach - Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden (s. Kap. B I 1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt im Grabfeldgau. In Folge des vBBP/GOP werden keine besonderen, landschaftsgliedernden Elemente überplant. Die Planung sieht die Anlage neuer, bisher nicht vorhandener Gehölzpflanzungen vor.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (s. Kap. B I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die o. g. Schutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und entsprechend nicht betroffen.

- Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden (s. Kap. B I 3.2.3 (Z), RP).

- Hierzu wird festgestellt:

Der Naturhaushalt wird durch die Aufstellung des vBBP/GOP nicht beeinträchtigt. Die Geltungsbereichsflächen schließen an eine bestehende FF-PVA an und liegen unter einer Starkstromleitung. Zudem befindet sich angrenzend ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Windkraft mit bereits 4 installierten Windkraftträgern. Das Landschaftsbild ist vorbelastet. Unabhängig davon sieht der vBBP/GOP Maßnahmen zur Eingrünung und damit zur Einbindung der Erweiterungsfläche in das Landschaftsbild vor.

- Siedlungsnaher Bereiche, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen vor allem im Verdichtungsraum von einer baulichen Nutzung freigehalten werden (s. Kap. B II 1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich weder um Flächen, die für die Erholung besonders geeignet wären/sind noch um siedlungsnaher Flächen.

- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden (s. Kap. B II 5.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Die Ausführungen in Kap. 7.3 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) gelten hier analog.

- In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden (s. Kap. B III 1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt im Grabfeldgau. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des Vorhabengebietes liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig) und zählen somit nicht zu den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus. Die Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien steht diesem Anspruch somit nicht entgegen. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben mit einer Dauer von maximal 30 Jahren, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandslos entfernt wird. Einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung steht somit nichts im Wege.

- Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden (s. Kap. B III 1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die als extensive Wiesenflächen zu entwickelnden Sondergebietsflächen können auch während der Betriebsdauer der FF - PVA extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Beweidung). Das Vorhaben ist befristet (30 Jahre) und vollständig reversibel, so dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (s. Festsetzung der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“).

- Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen soweit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist. Auf den Ackerflächen, vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten und der Südrhön, soll verstärkt auf den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser hingewirkt werden (s. Kap. B III 1.13 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch die Umsetzung des vBBP/GOP findet keine Zerstörung von Feldgehölzen oder Baumgruppen statt. Zudem ist eine Heckenpflanzung um Anlage vorgehen.

- Als Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen werden folgende Gebiete ausgewiesen: „WK 6 Unterhof“ (Gemeinde Großbardorf, Sulzfeld; s. Kap. B VII 5.3.3 (Z), RP). In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Kap. 6.2.1 (Z) des LEP gelten hier analog. Es erfolgt eine teilflächige Überplanung des Vorranggebietes im Umfang von ca. 9,50 ha. Ein Normverstoß ist aus den vorgenannten Gründen jedoch ausgeschlossen, da eine verträgliche, uneingeschränkte Koexistenz zwischen der Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Sonne und Wind gewährleistet werden kann. Ergänzend hierzu wird festgestellt: Im ausgewiesenen Windvorranggebiet „WK 6 Unterhof“ wurden durch den betroffenen Grundstückseigentümer ergänzende Nutzungsmöglichkeiten geprüft, um die Flächen im Sinne einer effizienten und nachhaltigen Energiebereitstellung bestmöglich zu bewirtschaften. Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse, der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen sowie der vorliegenden Ertragsbonität hat der Eigentümer entschieden, einen Teil der dargestellten Flächen vorrangig für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorzusehen. Die betreffenden Bereiche eignen sich agrarisch nur eingeschränkt für eine dauerhafte landwirtschaftliche Bewirt-

schaftung mit hohen Erträgen, so dass eine Solarenergienutzung hier zu einer langfristig stabilen und nachhaltigen Flächenentwicklung führt. Zudem besteht im weiteren Teil des Vorranggebietes keine technische oder planungsrechtliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Funktionsweise oder Erforderlichkeit von Windenergieanlagen, sodass die geplante FF - PVA mit den Zielen des Regionalplanes vereinbar ist. Die verbleibenden, nicht für die FF - PVA vorgesehenen Flächen innerhalb des Vorranggebietes bieten weiterhin ausreichende Raumstruktur und Abstände für die fachgerechte Planung von Windenergieanlagen. Durch eine entsprechende Flächenaufteilung wird gewährleistet, dass die Ziele der regionalplanerischen Ausweisung als Windvorranggebiet eingehalten und die Mindestanforderungen an Abstände, Windhöflichkeit und betriebliche Erschließung erfüllt werden. Die kombinierte Nutzung des Vorranggebietes durch Photovoltaik in Teilflächen und Windenergieanlagen in den verbleibenden Arealen trägt damit zu einer optimierten Nutzung des Standortpotenziales sowie zur Erreichung der regionalen und überregionalen Ausbauziele der erneuerbaren Energien bei. Zugleich wird dem Interesse des Grundstückseigentümers Rechnung getragen, seine Grundstücke entsprechend ihrer natürlichen Eigenschaften und wirtschaftlichen Potenziale zu bewirtschaften.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind abgesehen von dem vorgenannten Vorranggebiet für Windkraftnutzung keine weiteren Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge und nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes. Diesbezüglich geltende Zielvorgaben des RP sind in Folge des vBBP/GOP nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der vBBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

6.2.2 Grundsätze (G) der Regionalplanung

Für den vBBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Gemeinden, auch die ohne zentralörtliche Einstufung, in ihrer wichtigen Funktion für eine ausgewogene räumliche Entwicklung weiterentwickelt und gefördert werden. Die Gewährleistung der Ausstattung mit den erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung (s. Kap. A I 2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP sichert Flächen für die Energiewende bzw. für eine zukunftsfähige Stromerzeugungsinfrastruktur und entspricht somit diesem Grundsatz.

- Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst

verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgt. Der Sicherung und dem weiteren Ausbau der guten kulturellen und sozialen Ausstattung der Region kommt dabei besonderes Gewicht zu (s. Kap. A I 4 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen wird durch den vBBP/GOP nicht ausgelöst. Der vBBP/GOP überschirmt durch die Module eine relativ große Fläche, versiegelt diese jedoch nicht. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben mit einer Dauer von maximal 30 Jahren, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandsfrei zurückgebaut wird.

- In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu. Es ist darauf hinzuwirken, dass Land- und Forstwirtschaft ihre Aufgaben bei der Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere in den Mittelgebirgen, wahrnehmen können (s. Kap. A II 2.3 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Kap. B III 1.2 (Z), RP gelten hier analog.

- Eine leistungsfähige Infrastruktur soll als wichtiger Standortfaktor vorgehalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Bereitstellung von elektronischen Angeboten und Dienstleistungen kommt eine besondere Bedeutung zu (s. Kap. B IV 1.5 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP leistet einen Beitrag zum Ausbau einer zukunftsfähigen Stromversorgung und -Strominfrastruktur.

- Eine besondere Stärke der Region Main - Rhön liegt im Bereich der Elektromobilität. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die vielfältigen, bestehenden Strukturen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Industrie, Handwerk sowie im Tourismus gestärkt, weiterentwickelt und ausgebaut werden; die Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft, der Industrie und den produzierenden Unternehmen sowie den regionalen Energieversorgern intensiviert wird; die E-Infrastruktur der Region gesichert und ausgebaut wird (s. Kap. B IV 1.7 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP leistet einen Beitrag zur Stromversorgung der Elektromobilität mit Hilfe von „grünem“ Strom.

- In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken (s. Kap. B VII 1.1 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP sichert Fläche, die zur Erzeugung von sicherem, kostengünstigem und umweltschonendem Strom genutzt werden können.

- Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen (s. Kap. B VII 1.2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vBBP/GOP bereitet Flächen vor, die zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden können.

- Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann. Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (s. Kap. B VII 5.1.1 und 5.1.2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedlung des Landschaftsbildes findet durch den vorliegenden vBBP/GOP nicht statt. Der örtliche Landschaftsbildausschnitt ist bereits durch eine FF - PVA, durch eine 110 - kV - Freileitung mit Masten und durch Windkraftanlagen vorbelastet. Die vorliegend geplante FF - PVA wird an die bereits vorhandene Anlage angegliedert. Weder die bestehende noch die neu geplante FF - PVA entfalten keine besondere Fernwirkung. Lediglich vom Gut Unterhof aus wird es eine direkte Sichtachse zur Anlage geben. Durch die Ausführung von Gehölzpflanzungen zur Randeingrünung wird die Einbindung der Anlage in die freie Landschaft optimiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der vBBP/GOP entspricht den Grundsätzen des RP.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Großbardorf im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch den vBBP/GOP weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind. Auch seitens Dritter wurde sie nicht auf solche Planungen bzw. nicht auf potenzielle Betroffenheiten, Überschneidungen und/oder Konflikte in Folge des vBBP/GOP aufmerksam gemacht.

6.4. Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind benachbarte Kommunen jedoch ausschließlich auf die Verteidigung ihrer städtebaulich ausgerichteten, kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch den vBBP/GOP ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer vom vBBP/GOP betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbarkommunen bzw. keine darüber hinausgehende Kommune wird durch den vBBP/GOP in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den vBBP/GOP beeinträchtigt/tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen, kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Gemeinde Großbardorf durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen innerhalb ihres Gemeindegebietes nicht gleichsam automatisch in einer Konkurrenzlage zu anderen Kommunen befindet.
- Negativ erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch den vBBP/GOP nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch den vBBP/GOP Folgekosten (z. B. Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Immissionen, Landschaftsbild) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden, da die Folgeaspekte innerhalb des Gemeindegebietes abgewickelt werden.
- Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Kommunen wurden am Bauleitplanverfahren (Trägeranhörung) beteiligt.

Die Gemeinde Großbardorf ist der Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

6.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Großbardorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 14.07.2014, genehmigt am 14.11.2014, wirksam seit 16.12.2015). Zwischenzeitlich liegt die 3. FNP-/LSP - Änderung vor (Feststellungsbeschluss vom 20.03.2023, Genehmigung am 06.06.2023, wirksam seit 09.06.2023). Der derzeit für den Vorhabensbereich wirksame Planungsstand ist der nachfolgenden Abbildung 5 zu entnehmen.

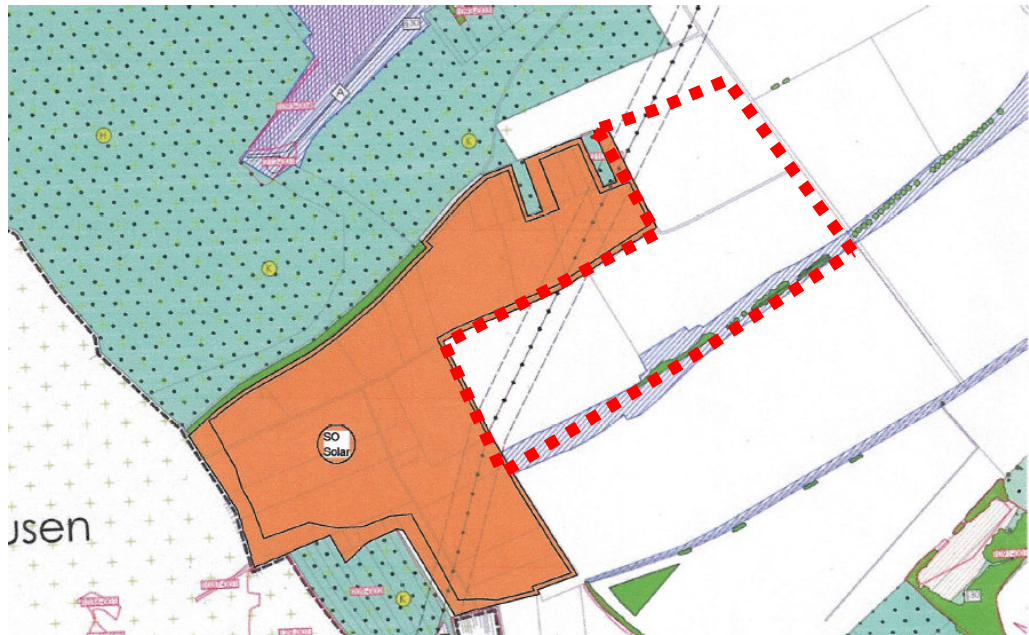


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP/LSP (Geltungsbereich des vBBP/GOP mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Großbardorf)

Dem FNP/LSP sind für den Geltungsbereich folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB (weiße Flächen, s. Abb. 5)
- Hochspannungsfreileitung mit Schutzzonenbereich (110 - kV - Freileitung Hofheim - Kleinbardorf) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (schwarze Linie mit gefüllten Quadraten und beidseitiger schwarz gestrichelter Linie, s. Abb. 5)
- Biotopverbund Feuchtlebensräume (dunkelblau schraffierte Flächen, s. Abb. 5)
- Markante Einzelbäume, Baumreihen und Gehölze (schwarz umrandete, dunkelgrün gefüllte Kreise/Wolken, s. Abb. 5)

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich wird, kann der vBBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Der FNP/LSP muss daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Großbardorf mit Beschluss vom 02.06.2025 die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Damit stellt die Gemeinde Großbardorf sicher, dass der vBBP/GOP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im Plangebiet ist dem nachfolgenden Luftbild (s. Abb. 6) zu entnehmen.



Abb. 6: Bestandssituation im Vorhabengebiet (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die Plangebietsflächen sind geprägt von Ackerflächen mit verarmter Segetalvegetation. Auf den gesondert vorliegenden Plan zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung wird verwiesen. Die Geltungsbereichsflächen werden demnach nahezu ausschließlich durch intensiv bewirtschaftete, nährstoffreiche und artenarme landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) geprägt. Die Geltungsbereichsflächen sind gehölzfrei und gleichsam ausgeräumt (keine besonderen, gliedernden Strukturen vorhanden).

7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im Geltungsbereich des vBBP/GOP oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des

Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (s. Darstellung in Anlage 1 „Biotop- und Nutzungstypen“).

7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Boden- noch Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden somit weder durch den vBBP/GOP noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert.

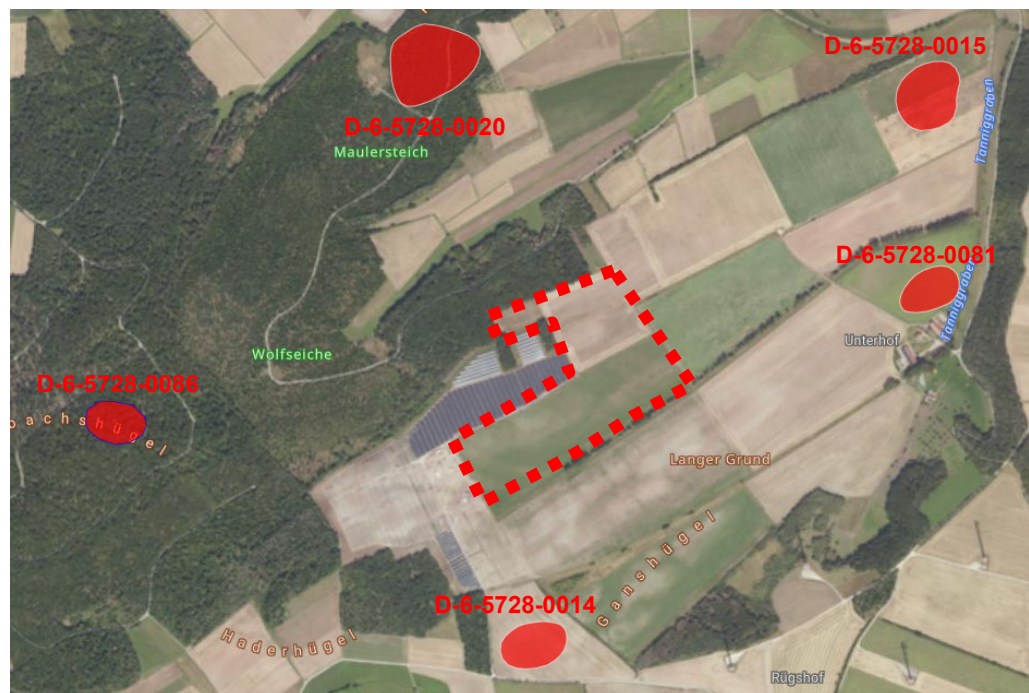


Abb. 7: Bodendenkmäler in der Nähe des Vorhabengebietes (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch, Bodendenkmäler rot schraffiert und mit ID dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Ca. 850 m westlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0086, dabei handelt es sich um eine Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Ca. 600 m nördlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0020, dabei handelt es sich um einen Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit. Ca. 910 m nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0015, hierbei handelt es sich um eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums. Ca. 650 m östlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0081, dabei handelt es sich um ei-

ne Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums. Ca. 350 m südlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0014, hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Siedlung der Linearbandkeramik (s. Abb. 7).

Sollten bei den Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmale zu Tage treten (z. B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich dem BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am LRA Rhön-Grabfeld zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet vor allem innerhalb der folgenden geologischen Einheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Grabfeld-Formation
- Geologische Einheit: Estherienschiefer
- Gesteinsbeschreibung: Ton-/Mergelstein, rotbraun, violettbraun, grau, graugrün; mit Dolomit(mergel)steinbänken, grau; mit Quarzbreccien, grau, knollig-knauerig; mit Gipsstein in Lagen und Linsen, weißgrau sowie Residualbildungen, gelbgrau, grusig

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) ist zum örtlich zu erwartenden Baugrund festzustellen, dass das Plangebiet vor allem in folgendem Bereich liegt:

- Baugrundtyp: Veränderlich feste Gesteine mit ausgeprägt wasserlöslichen Gesteinen, teils mit Festgesteinen
- Gesteinsbeispiele: Ton-/Schluffstein, Mergelstein, mit Einlagerungen von Gips, Anhydrit oder Steinsalz, teils auch Kalk- oder Sandstein
- Mittlere Tragfähigkeit: mittel bis hoch
- Allgemeine Hinweise: oberflächennah oft stark verwittert, dann wasserempfindlich, setzungs-/ hebungs-

empfindlich, großräumige Senkungen möglich, Staunässe möglich, betonangreifendes Wasser möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich das Vorhabengebiet in einem Bereich mit fast ausschließlich Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Mergelstein, selten Dolomitstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus (Carbonat-)Schluff bis Lehm (443a). Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Vorhabengebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Die Geltungsbereichsflächen liegen in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

7.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches ist derzeit kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die das Vorhabengebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Rhön - Grabfeld nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Angaben. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteterweise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. In diesem Fall ist die zuständige Bodenschutzbehörde am LRA Rhön - Grabfeld umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines/ einer privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) angezeigt und zu prüfen/festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen durchzuführen sind. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

7.6 Wasser

7.6.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete

- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Es ist von einer von Süden nach Norden gerichteten Grundwasserfließrichtung auf ca. 270 m ü. NHN auszugehen (vgl. hydrogeologische Karte M 1 : 100.000, UmweltAtlas). Der Geländetiefpunkt im Nordosteck der Geltungsbereichsflächen liegt auf ca. 323,00 m ü. NHN und im Südosteck auf ca. 321,50 m ü. NHN, der Geländehochpunkt im Westen des Vorhabenbereiches bei ca. 342,50 m ü. NHN. Konkrete/detaillierte Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie zum Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden.

Ein Baugrundgutachten, dem ggf. Erkenntnisse zur Höhenlage der lokalen Grundwasserstände entnommen werden könnten, ist nicht vorhanden. Oberflächennahe Schichtwasseraustritte konnten bei den Begehungen nicht festgestellt/beobachtet werden.

Im Plangebiet sind Grundwassermessstellen/-pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden.

Die Errichtung tiefer Baugruben für Gebäude wird nicht notwendig bzw. ist unzulässig. Notwendig werden nur bis ca. 0,80 m tiefe und damit frostfrei gegründete Schotterbettungen im Bereich der künftigen Standorte der Trafostationen und der Batteriespeicher. Bei dieser geringen Grabungstiefe kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, Grund- und/oder Schichtenwasser anzutreffen/anzuschneiden. Daher werden Maßnahmen zur Wasserhaltung nachzeitigem Kenntnisstand im Zuge der Bauausführung nicht notwendig.

7.6.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Hochwassergeschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz
- Wassersensible Bereiche
- Risikokulisse 2024

Im Vorhabengebiet sind keine Still- und/oder Fließgewässer vorhanden.

Gemäß Angabe des „Umwelt Atlas Bayern“ führen derzeit potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem und erhöhtem Abfluss aus dem Plangebiet heraus in Richtung Osten. Die aufgeständerten PV - Module stellen hierbei kein Abflusshindernis in Abströmrichtung dar und werden insofern unterstromig gegenüber dem Status quo nicht zu Abflussverschärfungen führen.

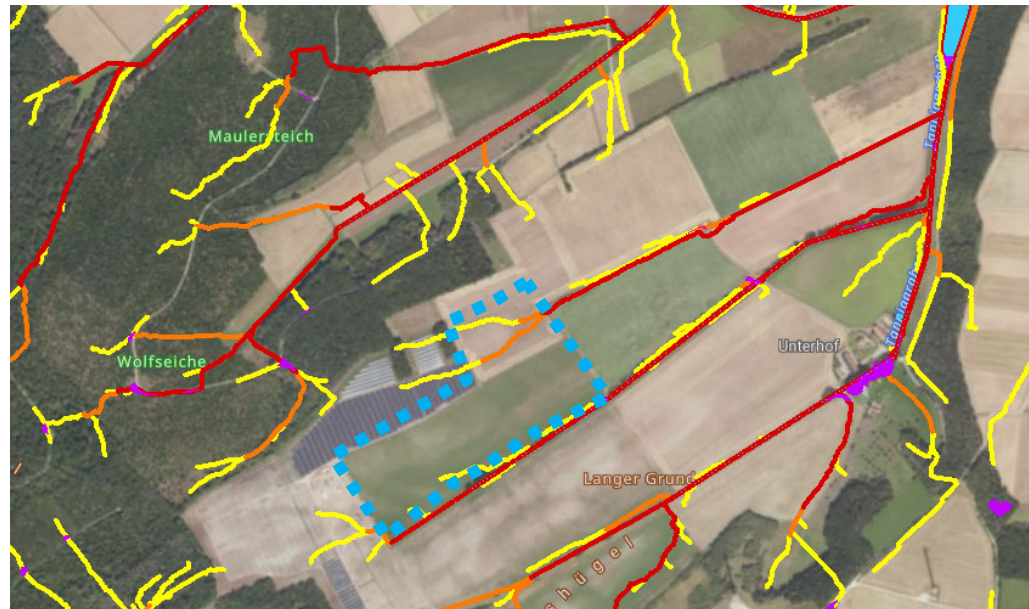


Abb. 8: Potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem (= gelbe Linie), erhöhtem (= orange Linie) und starkem Abfluss (= rote Linie), sowie Geländesenken und Aufstaubereiche (violett) und Gewässerflächen (blau; Geltungsbereich mit blauer Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: Bayern Atlas)

Durch die Überschirmung bisher freier Flächen mit den PV - Modulen ergibt sich gegenüber dem Status quo eine Reduzierung bisher offener Flächen und insofern eine Reduzierung von Flächen, die zur direkten/unmittelbaren Versickerung zur Verfügung stehen. Dadurch könnte sich der Oberflächenwasserabfluss gegenüber dem Status quo erhöhen und insofern verändern. Um diesbezügliche Veränderungen zu minimieren, sieht der Vorhabenträger diesbezüglich wirksame Vermeidungsmaßnahmen vor (z. B. Festsetzung von sogenannten Tropfspalten).

7.7 Sonstige Schutzgüter und Belange

7.7.1 Landschaftsbild

Die Geltungsbereichsflächen weisen eine hohe Lagegunst (geringen optische Wirksamkeit/Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild, geringen Fernwirksamkeit) auf, wie im Rahmen von Ortsbegehungen sowie mittels der Auswertung von Simulationen (Bodenansicht) unter Zuhilfenahme der Anwendung „Google Earth Pro“ geprüft und bewertet wurde. Ergänzend hierzu hat der Vorhabenträger gemeinsam mit der Gemeinde Großbardorf alles unternommen, um die FF - PVA in das Landschaftsbild zu integrieren. Hierzu wurden differenzierte Festsetzungen getroffen (z. B. Festsetzung von Feldgehölzhecken, Grün-/Saumstreifen, Festsetzung höchstzulässiger Gebäude-/Modulhöhen). Eine

negativ erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschaftsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich dieses in Folge des vBBP/GOP, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner/-innen in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Das Plangebiet ist bereits durch eine FF-PVA, durch eine 110 - kV Freileitung (mit Masten) sowie durch Windkraftanlagen vorbelastet. Die FF - PVA wird an die bereits vorhandene Anlage angegliedert und insbesondere in Richtung Osten mittels Anpflanzungen abgeschirmt. In Richtung Süden wirken der hier bereits vorhandene, außerhalb des Geltungsbereiches liegende Gehölzbestand abschirmend, in Richtung Norden der hier vorhandene Hochwald. Lediglich vom Gut Unterhof aus wird es eine direkte Sichtachse zur Anlage geben. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen (Ackerflächen) bzw. ggf. möglichen Ausblickes in die freie Landschaft bzw. auf bislang unbebaute Grundstücke. Weder bei den bestehenden, benachbarten Siedlungsflächen noch bei den Plangebietsflächen handelt es sich um Siedlungs- bzw. Landschaftsbereiche besonderen Ranges. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen.

7.7.2 Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebensverhältnisse zu Ungunsten der im Umfeld des Vorhabens ansässigen Bewohner/-innen ist nicht zu erkennen. Begründung:

- Direkt an das Plangebiet grenzen keine Siedlungsflächen an. Das Gut Unterhof liegt ca. 500 m östlich der Anlage. Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge negativ erheblicher und damit unzulässiger Beeinträchtigungen der Belichtung, Verschattungseffekte, der Durchlüftung, bezüglich der Fragen des Brandschutzes (von FF-PVA geht keine erhöhte Brandgefahr aus, Quelle: TÜV Rheinland und Fraunhofer Institut) o. ä. und damit gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse für das Gut kann ausgeschlossen werden.
- In Folge der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ ergibt sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkung/Veränderung bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der im Umfeld des Vorhabensgebietes liegender Grundstücke und der freien Landschaft.
- Gegenüber dem Status quo kommt es anlage- und betriebsbedingt zu keiner relevanten Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrsnetz (keine Überlastung) und insofern auch zu keinen Veränderungen unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit.
- Vom Plangebiet gehen keine Emissionen aus (z. B. Lärm, Geruch, Abgase, Dämpfe, Staubentwicklung), die die Lebensqualität benachbarter, schutzwürdiger Nutzungen einschränken/beeinträchtigen könnten.

7.7.3 Baustellenverkehr

Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen, die sich auf den Tagzeitraum beschränken (kein Nachtbetrieb). Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzuges des vBBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des vBBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den vBBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Zu beachten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970, Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 160 vom 01.09.1970 (AVwV Baulärm). Allerdings kann es an der Erforderlichkeit des vBBP/GOP im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vBBP/GOP erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist nicht zu erkennen. Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (z. B. Gemeinde Großbardorf, Sicherheitsbehörden, Baufirmen, LRA, Staatliches Bauamt Schweinfurt) außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden.

7.7.4 110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)

Das Plangebiet wird von der 110 - kV - Freileitung „Hofheim - Kleinbardorf“ (Ltg. Nr. U31.0, Mast 97 - 101) der Bayernwerk Netz GmbH gequert. Die Lage der Freileitung mit Masten und den dazugehörigen Leitungsschutzzone (27,50 m beiderseits der Leitungsachse) ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens Kontakt mit der Bayernwerk Netz GmbH aufgenommen, um bereits von Anfang an möglichst alle Belange des Netzbetreibers bei der Planung bestmöglich berücksichtigen zu können. Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich diesbezüglich bereits im Vorfeld mit Schreiben vom 21.08.2025 (Az. BAGE-THLB ID 29631) geäußert. Die Bayernwerk Netz GmbH hat hierzu folgende Auflagen und Hinweise übermittelt:

- Die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen müssen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.
- Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110 - kV - Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Schutzzone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.



- Die abschließende gutachtliche Stellungnahme im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.
- Die Bauakte der Ausführungsplanung ist zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerische Bauordnung, BayBO).
- In den endgültigen Bauplänen ist die $\pm 0,00$ Bezugshöhe in Meter über Normalnull anzugeben.
- Grundsätzlich dürfen Trafostationen, Batterieräume/Speicher, Schalthäuser, Betriebsgebäude und Wasserstoffproduktionsanlagen nur außerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, außer es wird ein Brandschutzgutachten vorgelegt in dem die Anlage als nicht feuergefährdeten Einrichtung eingestuft wird und eine Gefährdung der Freileitung (auch im Störfall) ausgeschlossen werden kann.
- Vorbeugender Brandschutz: Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.
- Niveauveränderungen: Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-THLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.
- Antennen-, Blitzschutzanlagen sowie Fahnen-, Kameramasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.
- Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.
- Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nicht leitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.
- Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der FF - PVA ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der FF - PVA. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH zur Verfügung. Dieser ist vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH zu beantragen.
- Im Falle von Arbeiten und im Störfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der FF – PVA auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten.

- Mastnahbereich: Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien vorzusehen. Um den Betrieb der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Im Falle von Arbeiten und im Störfall an den Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um die Masten, durch den Eigentümer der FF - PVA auf seine Kosten, zurückgebaut werden.
- Die Modulhöhen gesondert mit uns abzustimmen. Arbeitshöhen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.
- Unfallverhütung: Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Die Arbeitshöhen und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 - kV - Freileitung/Kabel Bau/ Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen.
- Der Schattenwurf der vorhandenen Masten und Leiterseile ist vom Betreiber der FF - PVA zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Baumaschineneinsatz: Der Einsatz von Hebewerkzeugen (z. B. Turmdrehkran, Autokran), Baggern oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
- Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

7.7.5 Landwirtschaft

Im Geltungsbereich liegen ca. 15,25 ha Ackerflächen. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des Vorhabengebietes liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig). Das Vorhaben ist befristet (30 Jahre) und vollständig reversibel, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (s. Festsetzung der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“). Es handelt sich um Flächen mit der Bodenart Ton (T) bzw.

Schwerer Lehm (LT) v. a. der Zustandsstufe 5 - 6 (geringe Ertragsfähigkeit, 10 cm - 20 cm mächtige Krume, die sich deutlich von verdichtetem rohen Untergrund absetzt, der nur eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt). Die Geologische Herkunft sind Verwitterungsböden. Das sind Gebirgsböden, die durch Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 09.02.2022 (Az. 52b-U4521-2020/1-67) das Rundschreiben zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10.12.2021) bekanntgegeben. In der Anlage („Standorteignung“) Nr. 1 zählen landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität zu den grundsätzlich für die Realisierung von FF - PVA nicht geeigneten Standorten (Ausschlussflächen). Sowohl aus Sicht der Gemeinde Großbardorf als auch der des Vorhabenträgers steht diese Aussage unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Unabhängig davon ist spätestens mit dem EEG 2023 sowie dem aktuellen BayKlimaG und zuletzt dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 24.02.2023 (K28c-U8700-2022/38-8) der Gewinnung erneuerbarer Energie Vorrang einzuräumen gegenüber der Freihaltung der im Plangebiet nur teilflächig vorkommenden Flächen mit Ackerzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

In Folge des Vorhabens kommt es im Vergleich zu anderen, städtebaulichen Planungen (Ausweisung von Bau-/Siedlungsflächen zur Errichtung von Gebäuden, Straßen) nicht zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Festsetzung der entsprechenden Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) berücksichtigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen („Bodenschutzklausel“, § 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der gemeindlichen Entwicklung insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Großbardorf verweist auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“), aus denen hervorgeht, warum im vorliegenden Planfall die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar ist.

Der vBBP/GOP trägt diesem Belang bereits dadurch vorrangig Rechnung, als die Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ zeitlich befristet ist und die überplanten Flächen nach Fristende wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (s. entsprechende Festsetzung).

Die Realisierung des vorliegend prüfrelevanten Vorhabens ist nur möglich, weil der/die Eigentümer/-innen der im Plangebiet liegenden Grundstücke das mit dem vBBP/GOP verfolgte Planungsziel aktiv unterstützen. Eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen.

Durch die bisher unbebauten Grundstücke könnten Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen, Drainagesammler) verlaufen, an die auch die benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen angeschlossen sein könnten. Sofern vorhanden und notwendig, sind diese Entwässerungsanlagen dann so umzubauen.

en, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächen- sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden können, um Schäden an den benachbarten Feldfluren zu vermeiden.

Die Erreichbarkeit bzw. bestehende Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Dritter sind berücksichtigt und werden in Folge des vBBP/GOP nicht beeinträchtigt. Vorhandene Wirtschaftswege sind auch zukünftig mit großen, modernen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen uneingeschränkt nutz-/befahrbar.

Das Vorhaben befindet sich im Umfeld landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hier-von ausgehende, auf das Plangebiet einwirkende Immissionen (Lärm, Geruch) spielen innerhalb des Plangebietes aufgrund der hier festgesetzten Nutzung (FF - PVA) eine vernachlässigbare Rolle. Daher erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen. Im Rahmen der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen kann Staub entstehen (z. B. bei Bodenbearbeitung, Aussaat- und Erntezeiten), der sich auf den PV - Modulen absetzen kann. Dies ist vom Vorhabenträger entschädigungslos hinzunehmen, da dies-bezügliche Auswirkungen auch bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht absolut ausgeschlossen werden können.

Konflikte zwischen der Bewirtschaftung der außerhalb an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Vorhabengebiet, insbesondere der umlaufenden Einfriedung/Einzäunung des Vorhabens, sind ausgeschlossen. Den Einzäunungen vorgelagert sind Puffer-/ Abstandsstreifen/-flächen, die gleichzeitig sowohl der Eingrünung und landschaftsgerechten Einbindung der FF - PVA als auch als Ausgleichsflächen dienen. Insofern ist ausgeschlossen dass beim Bewirtschaften der Flächen auch bis in die Randbereiche hinein die Einfriedungen beschädigt werden können.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für den Freistaat Bayern) und sind entsprechend einzuhalten.

Die Belange der Landwirtschaft sind weiterhin auch dadurch gewürdigt und berücksichtigt, als der gesamte, notwendige naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf innerhalb der Geltungsbereichsflächen erfolgt. Externe Ausgleichsflächen, die noch immer in der Regel bzw. zum weit überwiegenden Teil zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen, werden auf Basis des vBBP/GOP nicht notwendig.

Während der Betriebsphase der FF - PVA sind die Plangebietsflächen zumindest extensiv landwirtschaftlich nutzbar (z. B. in Folge Beweidung).

Das zuständige AELF hat im Rahmen der Beteiligung folgende Hinweise gegeben, um deren Beachtung gebeten wird (Zitat):

„Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubbentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben. Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solar-

module aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.“

„Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV - Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.“

8. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Hinweis: Die Gemeinde Großbardorf macht von der Möglichkeit Gebrauch, für den Geltungsbereich des vBBP/GOP bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben von § 9 BauGB und von der BauNVO abweichende, planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

8.1 Art der baulichen Nutzung

Es werden Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (SO_{FF-PVA})“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO). Zulässig sind alle für den Betrieb der FF - PVA erforderlichen technischen und baulichen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie sowie deren Nebenanlagen im funktionalen Zusammenhang. Im Geltungsbereich des vBBP/GOP sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3 a BauGB).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass sämtliche mit der FF - PVA verbundenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Dauer von 30 Jahren ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zulässig sind. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird als Folgenutzung die Wiedernutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB). Damit ist sichergestellt, dass nach der (erwarteten) Nutzungs- und Lebensdauer der FF - PVA ein geordneter Rückbau erfolgt und die Flächen wieder ausschließlich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Rückbauverpflichtung ist zusätzlich über eine entsprechende Klausel im städtebaulichen Vertrag sanktioniert.

Innerhalb des „SO_{FF-PVA}“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Durchführung des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Mit der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer FF - PVA geschaffen.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie und umfasst alle hierfür erforderlichen technischen und baulichen Anlagen (u. a. Photovoltaik - Module, Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Trafostationen, Verkabelung, Zuwegungen und Einfriedungen). Ebenfalls erfasst werden Nebenanlagen, soweit sie in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen (z. B. Wartungswege, Mess- und Steuerungseinrichtungen).

Die Zuordnung der Nutzung zum Typus eines „Sonstigen Sondergebietes“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO ist sachgerecht, da es sich um eine Anlage handelt, die keinem der in der BauNVO typisierten Baugebietskategorien zugeordnet werden kann und die in ihrer Art und Zweckbestimmung eine eigenständige städtebauliche Funktion erfüllt. Ziel der Planung ist es, die Nutzung regenerativer Energiequellen zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Energiewende, zur Energieautarkie und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Da es sich bei der FF - PVA um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt, wird die planungsrechtliche Zulässigkeit der mit der Anlage verbundenen baulichen Einrichtungen, Anlagen und Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf die Dauer von 30 Jahren ab Inkrafttreten des vBBP/GOP beschränkt. Diese Befristung entspricht der technischen Lebensdauer der Photovoltaik - Module und der üblichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vergleichbarer Anlagen. Durch die zeitliche Begrenzung wird zugleich sichergestellt, dass langfristige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und der Bodennutzung vermieden werden.

Im Anschluss an den vorgesehenen Nutzungszeitraum wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Nach Ablauf der zulässigen Nutzungsdauer sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen so herzurichten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder uneingeschränkt möglich ist. Diese Regelung dient der dauerhaften Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Vermeidung von Flächenverlusten und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des „Sonstigen Sondergebietes“ und die dafür vorgesehene Festsetzung ist in der teilflächigen Lage der Geltungsbereichsflächen innerhalb eines Vorranggebietes für die Gewinnung von Windenergie begründet und unterstreicht, dass die FF - PVA die Belange der hier vorrangig begünstigten Windenergiegewinnung berücksichtigt.

Die Festsetzung ist städtebaulich gerechtfertigt, da durch sie ein geordnetes und planmäßig abgestimmtes Vorgehen zur Errichtung und zeitlich befristeten Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht wird. Gleichzeitig wird durch die klare zeitliche und funktionale Begrenzung der Nutzung sichergestellt, dass nach Beendigung des Vorhabens keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verbleibt und eine geordnete Wiedereingliederung in die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Flächen des „Sonstigen Sondergebietes“ wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Die höchstzulässige Modultischhöhe beträgt 3,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Bei den Ost - West ausgerichteten Modultischreihen mit satteldachförmiger Anordnung gilt als oberer Höhenbezugspunkt jeweils der Satteldachfirst, als unterer Höhenbezugspunkt jeweils die senkrecht darunter liegende Oberkante des vorhandenen Ur-/ Bestandsgeländes gemäß Höhenplan (s. Höhengichtlinien gemäß digitalem Geländemodell Stand: 04/2023, in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) im Deutschen Haupthöhennetz DHHN2016). Bei den nach Süden ausgerichteten Modultischreihen mit pultdachförmiger Anordnung der Modultischreihen gilt als oberer Höhenbezugspunkt jeweils der bergseitig gelegene Pultdachfirst, als unterer Höhenbezugspunkt jeweils die senkrecht darunter liegende Oberkante des vorhandenen Ur-/Bestandsgeländes gemäß Höhenplan (s. Höhengichtlinien gemäß digitalem Geländemodell Stand: 04/2023, in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) im Deutschen Haupthöhennetz DHHN2016). Unabhängig von der Modultischausrichtung muss das jeweils tieferliegende Ende jedes Photovoltaikmodules einen Abstand von mindestens 0,80 m über der Oberkante des vorhandenen Ur-/Bestandsgeländes gemäß Höhenplan (s. Höhengichtlinien gemäß digitalem Geländemodell Stand: 04/2023, in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) im Deutschen Haupthöhennetz DHHN2016) einhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

Die höchstzulässige Höhe sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Trafostationen, Batteriespeichern) beträgt 3,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als unterer Höhenbezugspunkt gilt jeweils der höchste, bergseitig gelegene Punkt des vorhandenen Ur-/Bestandsgeländes gemäß Höhenplan (s. Höhengichtlinien gemäß digitalem Geländemodell Stand: 04/2023, in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) im Deutschen Haupthöhennetz DHHN2016). Als oberer Höhenbezugspunkt gilt die jeweilige Oberkante (Attika oder First) der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

Begründung:

Mit der festgesetzten GRZ wird dem Charakter der geplanten FF - PVA als flächig genutzte, technische Infrastrukturanlage Rechnung getragen. Da Photovoltaikmodule selbst keine vollflächige Bodenversiegelung bewirken, sondern nur durch punktuelle Fundamente oder Erdanker befestigt werden, ist die GRZ in diesem Fall als rechnerische Obergrenze für den Anteil der Fläche, der durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf, zu verstehen. Die gewählte GRZ von 0,8 ermöglicht die erforderliche dichte Belegung der Sondergebietsflächen mit Modultischen, Zuwegungen, Trafostationen und Wartungsflächen o. ä., ohne dass dadurch eine vollständige Flächenversiegelung eintritt. Gleichzeitig bleibt ausreichend unversiegelte Bodenfläche zur Regenwasserversickerung, Begrünung und zum naturschutzfachlichen Ausgleich erhalten. Die Festsetzung dient somit der städtebaulichen Ordnung und stellt sicher, dass das Sondergebiet im Verhältnis zu seiner Größe in einem angemessenen Umfang baulich genutzt wird.

Mit der festgesetzten höchstzulässigen Modultischhöhe wird eine weitestmöglich verträgliche Einbindung der FF - PVA in das Landschaftsbild sichergestellt. Photovoltaikmodule sollen in der Umgebung weder übermäßige Fernwirkung entfalten noch die Maßstäblichkeit der umgebenden Landschaftselemente (z. B. Gehölzsäume, Wege, Feldraine) stören. Die Differenzierung der Höhenbezugspunkte entsprechend der jeweiligen Ausrichtung der Modultischreihen (Ost - West- oder Süd - Ausrichtung) gewährleistet eine eindeutige und nachvollziehbare Messweise, die zugleich den unterschiedlichen geometrischen Konstruktionsarten der Modultische Rechnung trägt. Durch die Bezugnahme auf das digitale Geländemodell (DGM, Stand: 04/2023, DHHN2016) wird eine objektiv prüfbare Höhenfestlegung getroffen, die unabhängig von späteren Geländeangleichungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen bleibt. Gleichzeitig berücksichtigt der Vorhabenträger mit dieser Festsetzung auch diesbezügliche Höhenvorgaben der Bayernwerk Netz GmbH.

Das Erfordernis, dass das tieferliegende Ende jedes Photovoltaikmodules einen Mindestabstand von 0,80 m über dem vorhandenen Ur- bzw. Bestandsgelände einhalten muss, dient der Minimierung von Verschattungseffekten gegenüber der Vegetation unterhalb der Module sowie Verschattungseffekten der Module selber durch bodenständige, grasig - krautige Vegetation (vorgeesehen ist extensives Grünland), der Sicherstellung der Wartungsfähigkeit sowie der Gewährleistung einer hinreichenden Luftzirkulation unter den Modulen (zur thermischen Entlastung und Erhaltung der Bodenvegetation).

Für sonstige bauliche Anlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter- oder Batteriespeichercontainer) wird eine höchstzulässige Bauhöhe von 3,50 m festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Die Höhenbegrenzung trägt den technischen Erfordernissen solcher Nebenanlagen Rechnung, verhindert zugleich jedoch eine übermäßige Dominanz dieser Baukörper im Landschaftsbild. Als unterer Höhenbezugspunkt gilt jeweils der höchste, bergseitig gelegene Punkt des vorhandenen Ur- und Bestandsgeländes, um ein einheitliches, prüfbares Bezugssystem sicherzustellen. Die Höhenangabe orientiert sich ebenfalls am DHHN2016, wodurch die Höhenmessung objektivierbar und nachvollziehbar erfolgt. Durch diese klare Definition wird gewährleistet, dass die baulichen Anlagen in ihrer maximalen Höhe harmonisch in die Topografie eingebunden bleiben und die landschaftsbildprägenden Silhouetten nicht überschreiten. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 8.7 („Sonstige Planzeichen und Festsetzungen“) zur eingeschränkten Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der Leitungsschutzzonen der 110 - kV - Freileitung wird hingewiesen.

Da keine terrestrische Bestandsvermessung der Plangebietsflächen vorliegt, ist das digitale Geländemodell (DGM, über Geodaten Online der Bayerischen Vermessungsverwaltung des im Raster 1,0 x 1,0 m, Stand: 04/2023) maßgebend. Der vorgenannte Bezugspunkt bedeutet in der Praxis, dass Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung/Veränderung der Ur-/ Bestandsgeländeoberfläche unzulässig sind und die FF - PVA höhentechnisch geländenah auszuführen ist. Damit folgen die Modultischreihen dem natürlichen Geländeverlauf und fügen sich bestmöglich in den lokalen Landschaftsteil ein. Diese Höhenvorgabe ermöglicht dem Vorhabenträger gleichzeitig eine optimierte Ausrichtung der PV - Module zur Sonne unter Berücksichtigung der lokalen topographischen Verhältnisse. Mit den vorgenannten Höhen- und Maßfestsetzungen wird insgesamt bezweckt,

- die landschaftliche Einfügung und optische Verträglichkeit der FF - PVA sicherzustellen,
- die Bodenversiegelung zu minimieren und gleichzeitig eine technisch effiziente Flächennutzung zu ermöglichen sowie
- eine klare, überprüfbare Regelung für Bauausführung und Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Die Festsetzungen sind erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da sie zur städtebaulichen Ordnung, zur Minimierung von Umweltauswirkungen und zur Gewährleistung der planungsrechtlichen Steuerung des Sondergebietes beitragen.

8.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (dicke blaue, strichpunktierte Linie, Planzeichen Nr. 3.5 PlanZV) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO).

Begründung:

Mit dieser Festsetzung wird die räumliche Lage der zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes eindeutig bestimmt. Ziel ist es, eine geordnet städtebauliche Struktur sicherzustellen und gleichzeitig eine landschaftsgerechte Anordnung der baulichen Anlagen zu gewährleisten. Durch die Festlegung von Baugrenzen wird die überbaubare Fläche klar definiert, innerhalb dessen die Hauptanlagen der FF - PVA (z. B. Modultische, Trafostationen, Wechselrichter, Batteriespeicher) errichtet werden dürfen. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen bleiben bauliche Anlagen damit automatisch unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO), wodurch ein geordneter Abstand zu angrenzenden Nutzungen, Verkehrsflächen und sensiblen Landschaftsbereichen o. ä. sichergestellt wird. Die gewählte Anordnung der Baugrenzen folgt den topographischen und funktionalen Gegebenheiten des Plangebietes: Sie berücksichtigt die erforderliche Südausrichtung und Neigung der Modulflächen, die Trassenführung interner Erschließungs- und Wartungswege sowie bestehende Grün- und Ausgleichsstrukturen. Zudem gewährleistet sie die Einhaltung notwendiger Abstände z. B. zu bestehenden Wegen, Grundstücksgrenzen o. ä., um die Wartungs- und Betriebssicherheit der Anlage zu wahren. Die Festsetzung durch Baugrenzen eröffnet dem Vorhabenträger eine gewisse Flexibilität bei der genauen Anordnung und Ausgestaltung der Modultischreihen innerhalb des festgesetzten Baufeldes, ohne die städtebaulich gewünschte Ordnung zu gefährden. Dies ist insbesondere bei der Umsetzung großflächiger technischer Anlagen von Bedeutung, bei denen geringfügige Anpassungen an Geländeform, Kabeltrassen oder Fundamentpunkte regelmäßig erforderlich sind. Städtebaulich verfolgt die Festsetzung das Ziel,

- den Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu begrenzen,
- die landschaftliche Eingliederung der FF - PVA sicherzustellen,
- und die Funktionsfähigkeit angrenzender Nutzungen und Schutzgüter (z. B. Landwirtschaft, Wegeführung, Biotopstrukturen) zu erhalten.

Die Baugrenzen dienen somit als zentrales Steuerungsinstrument zur Einhaltung des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Landschaftsbildes und der Eingriffsregelung) sowie des § 1a BauGB (sparsame und schonende Bodennutzung). Die Festsetzung ist daher städtebaulich erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und trägt zur ordnungsgemäßen Entwicklung des Sondergebietes bei.

8.4 Verkehrsflächen

In den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen sind die notwendigen Ein-/Ausfahrtsbereiche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Demnach kann die FF - PVA von außen an einer Stelle am Nordostrand des Geltungsbereiches angefahren werden. Die Zufahrt erfolgt hier aus Richtung Norden kommend und in Richtung Süden fahrend über den bestehenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 15336, Gmkg. Großbardorf) östlich außerhalb entlang des Geltungsbereiches. Dieser ist nicht Bestandteil des Vorhabens. Auf diese Weise ist die äußere Erschließung der Geltungsbereichsflächen gesichert.

Da die geplante FF - PVA direkt an die bereits bestehende FF - PVA anschließt, demnach direkt an die hier derzeit bereits vorhandene Einfriedung, wird der Vorhabenträger auch interne Zufahrt zwischen den beiden Anlagenbestandteilen herstellen.

8.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

8.5.1 Allgemeine Hinweise

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA - Merkblatt M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Nach Angaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sind das Merkblatt DWA-M 162, das Arbeitsblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie das Merkblatt FGSV Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ inhaltlich gleich. Demnach dürfen Bäume/Sträucher aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der beabsichtigten Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Analog den umgebenden Siedlungsflächen sind im Geltungsbereich neue Leitungen für die Energieversorgung, Datenübertragung, Steuerung, Wasserversorgung und -Wasserentsorgung sowie sonstige betriebsnotwendige Infrastrukturen unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Begründung:

Die Festsetzung dient der weitestmöglich verträglichen Einbindung der technischen Infrastruktur in das Landschaftsbild. Durch die unterirdische Verlegung

von Versorgungs- und Steuerleitungen werden oberirdische technische Elemente (z. B. Masten, Kabeltrassen) vermieden, die das Erscheinungsbild der FF - PVA sowie des angrenzenden Landschaftsraumes optisch beeinträchtigen könnten. Gleichzeitig gewährleistet die unterirdische Verlegeweise einen besseren Schutzes z. B. gegenüber Vandalismus und Umwelteinflüsse (z. B. Stürme, Unwetter). Die Festsetzung ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zulässig, da sie die städtebauliche Ordnung der technischen Infrastruktur sichert und der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild dient.

8.5.2 Schmutzwasserbeseitigung

Bei der geplanten FF - PVA ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten. Eine Reinigung der Moduloberflächen durch den Vorhabenträger wird im Regelfall bereits aufgrund des sehr guten Selbstreinigungseffektes nicht notwendig. Sollte eine Reinigung unvermeidbar werden, dann erfolgt diese ausschließlich mit demineralisiertem Wasser (ohne Zusatz von Chemikalien oder sonstiger Zusatzstoffe), so dass auch dann mit keinem besonderen Schmutzwasseranfall zu rechnen ist.

8.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt ohne Sammlung über die gesamte Gelungsbereichsfläche hinweg. Gegenüber dem Status quo kommt es in Folge der Errichtung der PV - Module insgesamt zu einem schnelleren Niederschlagswasserabfluss.

Aufgrund der Bauweise und der Art der PV - Module (sog. bifaziale Module) ist es ausgeschlossen, dass die gesamten, jeweils auf eine einzelne Modultischreihe auftreffende Niederschlagswassermenge über die ganze Länge der PV - Paneele bis zur Modultischreihenunterkante rinnt, hier gesammelt entlang der Tropfkante auf das Erdreich abtropft und dort im ungünstigsten Fall ggf. zu Erosionserscheinungen führt. Auf jeder Modultischreihe sind drei Reihen mit PV - Paneelen montiert, jedoch nicht bündig (fugenlos) und eng auf Stoß versetzt, sondern mit zwischenliegenden, durchlaufenden Fugen. Immer 1/3 der überschilderten Modultischfläche entwässert über eine Fuge, demnach läuft auch am Tiefpunkt der Modultischfläche (Unterseite) immer nur 1/3 der Niederschlagswassermenge ab. Dadurch werden auch bereits die unter den Modultischen befindlichen Flächen für die Versickerung/Rückhaltung genutzt und nicht nur die zwischen den jeweiligen Modultischreihen liegenden, freien Durchgangsflächen. Die Fugen zwischen den Paneelen sind auch insofern notwendig, um für eine ausreichende Licht- und damit für eine ausreichende Energieausbeute im Bereich der PV - Modulrückseiten zu sorgen (bifaziale Module), über die gleichfalls Energie erzeugt wird (höherer Wirkungsgrad als die in der Vergangenheit verwendeten einschichtigen PV - Module).

Die Ausführung der vorbeschriebenen Tropfspalten ist verbindlich festgesetzt (s. diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kap. 8.7.7 „Modultische“).

Negative Auswirkungen einer FF - PVA auf das Niederschlagsabflussverhalten treten im Allgemeinen sehr selten auf. Im vorliegenden Fall wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche wie Ackerland in Grünland konvertiert, wodurch sich die Infiltrationsrate (Versickerung von Regenwasservolumen pro

Zeiteinheit) erhöht. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf, wodurch die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers reduziert wird. Durch die geplante Ansaat geeigneter Grünlandmischungen (mit geeigneten (heimischen), tiefwurzelnden Blühpflanzen), der Begrünung vor Baubeginn und einer Grünpflege während der Betriebszeit kann darüber hinaus effektiver Erosionsschutz betrieben werden.

8.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.6.1 Allgemeine Hinweise

Die in der Planzeichnung dargestellten neuen Baum-/Gehölzstandorte bzw. die dargestellte Baum-/Gehölzgruppenanzahl sind lagemäßig nicht fixiert, sondern innerhalb der jeweiligen Grundstücksbereiche/-teilflächen frei wählbar und ergeben sich gemäß den Vorgaben der getroffenen Festsetzungen.

Die getroffenen Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB umfassen rechtlich automatisch auch die festsetzungskonforme Nachpflanzungspflicht des Vorhabenträgers, wenn die Erstanpflanzungen erfolglos bleiben und/oder ausfallen. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen, die Erstpflanzungsfestsetzungen ergänzenden Nachpflanzungsfestsetzungen. Aus dem gleichen Grund wurde von der Festsetzung konkreter Vorgaben für die Ausführung der Neuanpflanzung (z. B. Festsetzung von Stammschattierungen, Baumscheiben, Gießrändern usw.) abgesehen. Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Bei Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB versteht es sich aber von selbst, dass sich ihre Pflege nach fachgerechten Anforderungen (z. B. FLL - Richtlinien, DIN 18 916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu richten hat, so dass die Anpflanzungen in ihrer konkreten ökologischen Funktion und in ihrer landschafts- und siedlungsbildästhetischen Bedeutung ihre artspezifischen Wirkungen dauerhaft entfalten können. Für weitergehende, dezidierte Vorgaben (z. B. zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) fehlt es an der erforderlichen, städtebaulich motivierten Begründung.

In Folge der Vorhabenrealisierung werden keine Gehölzrodungen notwendig. Das Vorhaben, hier insbesondere der Flächenzuschnitt der Geltungsbereichsflächen sowie der Verlauf der künftig notwendigen Einfriedung sind so konzipiert, dass Gehölzbestände nicht tangiert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der befristeten Betriebszeit des Vorhabens (maximal 30 Jahre ab Rechtskraft des vBBP/GOP) innerhalb der Geltungsbereichsflächen aufgrund der insgesamt extensiven Nutzung und auch der festgesetzten extensiven Pflege Strukturen und Flächen entwickeln, die dann dem gesetzlichen Schutz nach Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG (z. B. wärmeliebende Säume, arten- und strukturreiches Dauergrünland) bzw. Art. 16 BayNatSchG (Feldgehölzhecken) unterliegen könnten. Aufgrund der im vBBP/GOP getroffenen Festsetzungen und Regelungen sowie den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG gilt, dass die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für eigentlich gesetzlich geschützte

Biotope, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entstanden sind, nicht gelten, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird. Nach Ende des zeitlich befristeten „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „FF - PVA“ darf auf Grundlage des Bauleitplanes innerhalb des Geltungsbereiches die Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) „Flächen für die Landwirtschaft“ verwirklicht werden. Die Umwandlung der im Rahmen der Nutzung als FF - PVA genutzten Flächen und Strukturen (z. B. Rodung von in dieser Zeit entstandenen Gehölzen) in Flächen für die Landwirtschaft (z. B. Acker) verstößt insofern nicht gegen Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG. Daher wird auch ein Ausgleich in Folge der späteren Verwirklichung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht notwendig.

Analog trifft Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG zu. Auch in diesem Fall gelten die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht bei gesetzlichen Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung (eine solche liegt in Form eines städtebaulichen Vertrages vor) entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Im Übrigen entstehen während der Zeit der Nutzung als FF - PVA innerhalb des Plangebietes auch keine Dauergrünlandflächen, für die das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG einschlägig wäre. Dieses Verbot ist nur dann einschlägig wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähwiese oder Weide genutzt wird. Bei FF - PVA hingegen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen eine Beweidung oder Mahd nur zur Pflege der Anlagenfläche erfolgt (Ausnahme sog. „Agri - PV - Anlagen“), liegt eine Nutzung (Dauergrünland) mit dem primären/ausschließlichen Schwerpunkt auf die Landwirtschaft hingegen ausdrücklich nicht vor.

8.6.2 Vorgaben für die Sondergebietsflächen

8.6.3 Innerhalb der Einfriedung liegende Sondergebietsflächen

Für alle innerhalb der Einfriedungen liegenden unbebauten und unbefestigten Flächen des „Sonstigen Sondergebietes“ einschließlich der von den Solarmodulen überdeckten Flächen wird festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB):

- Auszuführen ist die Ansaat einer artenreichen, gebietseigenen Gras - Krautmischung (Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“) mit einem Krautanteil von mindestens 30 % (z. B. Nr. 24 „Mischung Solarpark“, Fa. Rieger - Hofmann oder gleichwertig).
- Vorzusehen ist eine extensive, 2 - schürige Mahd, jeweils mit anschließender Mahdgutentfernung unter ausschließlicher Verwendung eines insektenfreundlichen Mähwerkes (z. B. Messerbalkenmäher oder Freischneider). Der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Die Schnitthöhe darf 0,10 m nicht unterschreiten. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind zur Nährstoffabfuhr zwei zusätzliche Pflegeschnitte jeweils mit anschließender Mahdgutentfernung durchzuführen. Alternativ zur Mahd ist eine Schafsbeweidung zulässig.

- Der Einsatz von Dünge- und von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

8.6.4 Außerhalb der Einfriedung liegende Sondergebietsflächen

Die außerhalb der Einfriedungen liegenden, in der Planzeichnung mit der schwarzen T - Linie zeichnerisch festgesetzten und mit „AE1“ und „AE2“ bezeichneten Grundstücksteilflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Sie dienen dem Ausgleich der Eingriffe, die in Folge der Festsetzungen des vBBP/GOP innerhalb seines Geltungsbereiches zu erwarten sind:

- „AE1“: Gesamtfläche ca. 0,30 ha (davon ca. 0,12 ha auf der Fl.-Nr. 15355, Gmkg. Großbardorf und ca. 0,18 ha auf der Fl.-Nr. 15387, Gmkg. Großbardorf)
- „AE2“: Gesamtfläche ca. 1,32 ha (davon ca. 1,20 ha auf der Fl.-Nr. 15354, Gmkg. Großbardorf, ca. 0,03 ha auf der Fl.-Nr. 15355, Gmkg. Großbardorf und ca. 0,09 ha auf der Fl.-Nr. 15385, Gmkg. Großbardorf)

Für die Flächen „AE1“ und „AE2“ wird festgesetzt, dass diese spätestens ein Jahr nach Errichtung der FF - PVA fachgerecht auszuführen sind. Diese Flächen und die darauf festgesetzten Maßnahmen sind während der gesamten Vorhabendauer zu unterhalten, zu pflegen und Gehölzausfälle entsprechend der getroffenen Festsetzungen zu ersetzen. Der Einsatz von Dünge- und von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Ausgleichsflächen „AE1“:

Für die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teilflächen der durchgängig mit einer Breite von 10,0 m auszuführenden Ausgleichsflächen „AE1“ wird festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Zu entwickeln sind mäßig artenreiche Säume.
- Auszuführen ist die Ansaat einer artenreichen, gebietseigenen Gras - Krautmischung (Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“) mit einem Krautanteil von mindestens 30 % (z. B. Nr. 2 „Frischwiese/ Fettwiese“, Fa. Rieger - Hofmann oder gleichwertig)
- Vorzusehen ist eine extensive, einmal jährliche Mahd ab Anfang September mit anschließender Mahdgutentfernung unter ausschließlicher Verwendung eines insektenfreundlichen Mähwerkes (z. B. Messerbalkenmäher, Freischneider). Der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Die Schnitthöhe darf 0,10 m nicht unterschreiten. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind zur Nährstoffabfuhr zwei zusätzliche Pflegeschnitte jeweils mit anschließender Mahdgutentfernung durchzuführen. Alternativ zur Mahd ist eine Schafsbeweidung zulässig. In diesem Fall ist die Beweidungsdensität entsprechend zu reduzieren.

Für die mit Gehölzen bepflanzten Teilflächen der Ausgleichsfläche „AE1“ wird festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Flurseitig, demnach vor/entlang der Anlageneinfriedung, hat die abschnittsweise Anpflanzung mindestens 2- bis höchsten 3-reihiger Strauchhecken mit heimischen Arten gemäß der nachfolgenden Gehölzartenliste Nr. 1 zu erfolgen. Der Pflanzabstand in der Reihen hat 1,0 m zu betragen und zwischen den Reihen 1,50 m. Der Flächenanteil der Strauchheckenpflanzungen an der Gesamtfläche des Bereiches „AE1“ muss 25 % betragen.
- In die Lücken zwischen den einzelnen Strauchheckenabschnitten sind in einem Abstand von mindestens 15,0 m zueinander 13 Obstbäume gemäß der nachfolgenden Gehölzartenliste Nr. 2 zu pflanzen.

Ausgleichsfläche „AE2“:

Für die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teilflächen der durchgängig mit einer Breite von 20,0 m auszuführenden Ausgleichsflächen „AE2“ wird festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Zu entwickeln ist mäßig extensives, artenreiches Grünland.
- Auszuführen ist die Ansaat einer artenreichen, gebietseigenen Gras - Krautmischung (Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“) mit einem Krautanteil von mindestens 30 % (z. B. Nr. 2 „Frischwiese/ Fettwiese“, Fa. Rieger - Hofmann oder gleichwertig)
- Vorzusehen ist eine extensive, 2 - schürige Mahd jeweils mit anschließender Mahdgutentfernung unter ausschließlicher Verwendung eines insektenfreundlichen Mähwerkes (z. B. Messerbalkenmäher oder Freischneider). Der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Die Schnitthöhe darf 0,10 m nicht unterschreiten. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind zur Nährstoffabfuhr zwei zusätzliche Pflegeschnitte jeweils mit anschließender Mahdgutentfernung durchzuführen. Alternativ ist anstelle Mahd eine Schafbeweidung zulässig.

Für die mit Gehölzen bepflanzten Teilflächen der Ausgleichsfläche „AE2“ wird festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Es sind 12 jeweils 100 m² große Laubbauminselformen in unregelmäßiger Verteilung anzulegen. Der Abstand der Laubbauminselformen untereinander darf mindestens 40 m bis höchstens 60 m betragen. Der Pflanzabstand innerhalb der Inseln hat 4,0 m x 4,0 m zu betragen. Für die Bepflanzung zu verwenden sind heimische Laubbäume in wechselnder Zusammensetzung gemäß der nachfolgenden Gehölzartenliste Nr. 3 mit einem Anteil von 10 % an der notwendigen Gehölzstückzahl. Die Laubbäume sind Zentrum der jeweiligen Insel zu pflanzen. Darum herum sind Heister gemäß der nachfolgenden Gehölzartenliste Nr. 3 zu pflanzen.
- Entlang des nordwestlichen Grabenufers, in südlicher Verlängerung des vorhandenen Gehölzufersaumes, sind mindestens 12 Bruchweiden (*Salix fragilis*) in Einzelstellung oder in kleinen Trupps in unregelmäßigen Abständen zwischen mindestens 15,0 m bis höchstens 30,0 m anzupflanzen.

Folgende Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

<u>Pflanzartenliste Nr. 1: Strauchhecken</u>	
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds – Rose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Für die in der Pflanzartenliste Nr. 1 genannten Arten gilt folgende Mindestpflanzqualität: Gebietseigenes Pflanzenmaterial, dreimal verpflanzt.

Pflanzartenliste Nr. 2: Obstbäume

- Apfel, Birne, Zwetschge in regionaltypischen, widerstandsfähigen Sorten
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammhöhe mindestens 1,80 m, Stammumfang 14 cm - 16 cm

<u>Pflanzartenliste Nr. 3: Laubbauminself</u>	
Acer pseudoplatanus	Berg - Ahorn
Prunus avium	Vogel - Kirsche
Quercus robur	Stiel - Eiche
Salix caprea	Sal - Weide
Tilia cordata	Winter - Linde
Ulmus minor	Feld - Ulme (soweit krankheitsresistent)

Für die in der Pflanzartenliste Nr. 3 genannten Arten gilt folgende Mindestpflanzqualität: Gebietseigenes Pflanzmaterial, Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 14 cm - 16 cm

Die vorgenannte Pflanzqualität für die Hochstämme gilt auch für die im Bereich „AE2“ zu pflanzenden Bruchweiden.

8.6.5

CEF - Flächen/Maßnahmen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der vorliegenden saP wird hingewiesen. Dort wurden bereits die für Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände betreffend die Feldlerche notwendigen Maßnahmen erarbeitet/beschrieben.

8.6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.3 („Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) wird hingewiesen.

8.6.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.4 („Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) wird hingewiesen.

8.7 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.7.1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vBBP/GOP ist unter Verwendung des Planzeichens Nr. 15.13 PlanZV in schwarzer Farbe zeichnerisch festgesetzt (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Hinweis: Maßgeblich für die Abgrenzung ist in Zweifelsfällen der dünne durchgezogene Bestandteil der schwarzen Linie; der dicke gestrichelte Bestandteil dient alleine der besseren Visualisierung; die grafische Darstellung dieses Planzeichens entspricht exakt den Vorgaben der PlanZV.)

8.7.2 Pflege-/Unterhaltungswege

Pflege-/Unterhaltungswege innerhalb der eingezäunten Flächen des „Sonstigen Sondergebietes“ sind als Nebenanlagen nur in ungebundener Bauweise (z. B. Schotterrasen) oder als Wiesenwege auszuführen. Die nutzbare Wegebreite darf höchstens 3,50 m betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO).

Begründung:

Die Festsetzung ist sowohl städtebaulich erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) als auch zweckmäßig und folgt den anerkannten Grundsätzen der Bauleitplanung. Innerhalb der Einfriedung der FF – PVA werden Pflege- und Unterhaltungswege lediglich als ungebundene Wege in wasser- oder versickerungsfähiger Bauweise (z. B. Schotterrasen, Wiesenwege) mit einer maximalen nutzbaren Wegebreite von 3,50 m zugelassen. Die Festsetzung dient der steuernden Begrenzung der Befestigungsausführung und der Dimensionierung interner Funktionswege, die der Wartung, Pflege und Instandhaltung der technischen Anlagen innerhalb des Sondergebietes dienen. Da diese Wege ausschließlich dem betrieblichen Unterhalt der FF - PVA dienen, handelt es sich städtebaulich um Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die funktional mit der Hauptnutzung verbunden sind. Mit der Beschränkung auf ungebundene Bauweisen wird eine weitgehende Minimierung der Bodenversiegelung erreicht. Dies dient den Zielen des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsame und

schonende Nutzung des Bodens) sowie der naturnahen Gestaltung und Regenwasserversickerung. Zugleich wird der landschaftliche Charakter des Gebietes gewahrt und die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild verbessert, da ungebundene und begrünbare Oberflächen gegenüber asphaltierten oder betonierten Flächen deutlich geringere optische Kontraste aufweisen. Die Begrenzung der Wegebreite auf höchstens 3,50 m orientiert sich an dem für Wartungsfahrzeuge technisch erforderlichen Mindestmaß und vermeidet zugleich eine überdimensionierte Flächeninanspruchnahme. So wird gewährleistet, dass die Erschließung der einzelnen Modulfelder funktionsgerecht, aber flächen- und bodenschonend erfolgt. Die Festsetzung ist städtebaulich erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da sie einen Beitrag zur

- Vermeidung unnötiger Versiegelung,
- Erhaltung der ökologischen Durchlässigkeit,
- landschaftlichen Einfügung der Anlage und
- Sicherung der betrieblichen Funktionalität

leistet. Durch die klare Begrenzung der Wegeausführung wird sichergestellt, dass die FF - PVA mit ihren Nebenflächen umwelt-, boden- und landschaftsverträglich errichtet und betrieben werden kann. Die Festsetzung ist somit rechtlich zulässig und städtebaulich geboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BauNVO.

8.7.3 Leitungsschutzzone 110 - kV - Freileitung

Flächen unterhalb der bestehenden 110 - kV - Hochspannungsfreileitung gelten als Leitungsschutzzone. Innerhalb dieser Leitungsschutzzone dürfen Trafostationen, Batterieräume bzw. -speicher, Schalthäuser, Betriebsgebäude grundsätzlich nicht errichtet werden. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung solcher Anlagen nur dann, wenn durch ein brandschutztechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass es sich um eine nicht feuergefährdete Einrichtung handelt und eine Gefährdung der Freileitung - auch im Störfall - ausgeschlossen werden kann. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB).

Begründung:

Diese Festsetzung dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der bestehenden 110 - kV - Hochspannungsfreileitung, welche das Plangebiet quert. Die Leitung stellt eine Anlage der öffentlichen Elektrizitätsversorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB dar. Zur Gewährleistung des sicheren Betriebes ist es erforderlich, im Bereich der Leitungstrasse eine Leitungsschutzzone freizuhalten, innerhalb der bestimmte bauliche oder betriebliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Insbesondere Trafostationen, Batterieräume bzw. -speicher, Schalthäuser und Betriebsgebäude stellen aus Sicht des Netzbetreibers potenzielle Brand- und Störquellen dar. Die Nähe solcher Anlagen zu spannungsführenden Freileitungen kann im Brand- oder Störfall zu gefährlichen Wechselwirkungen, Lichtbogenbildung oder Funktionsstörungen führen. Die Beschränkung der Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb der Leitungsschutzzone ist daher erforderlich, um die Betriebssicherheit der Freileitung, den Schutz von Personen und Sachen sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Möglichkeit einer Ausnahme auf

Grundlage eines brandschutztechnischen Gutachtens stellt sicher, dass in Einzelfällen eine technisch und sicherheitstechnisch unbedenkliche Nutzung dennoch zugelassen werden kann. Dadurch wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und eine angemessene planerische Flexibilität gewahrt. Städtebaulich trägt die Festsetzung dazu bei,

- Gefährdungen technischer Infrastrukturanlagen auszuschließen,
- die Koordination zwischen Bauleitplanung und Fachplanung der Energieversorgungsträger sicherzustellen,
- und die rechtssichere Umsetzung der Betreiberauflagen (Bayernwerk Netz GmbH) im vBBP/GOP zu verankern.

Die Regelung ist somit städtebaulich erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und rechtlich zulässig nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB.

8.7.4 Leitungsrechte

Auf den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 15355, 15385, 15383/1, 5386, 15387, 16100, 16111, 16116 und 16121 (alle Gemarkung Großbardorf) werden mit einem Leitungsrecht (Breite jeweils 1,50 beiderseits der Leitungsachse, Mittelspannungskabel 3x1x630 mm² und Kommunikationsleitung LWL) zu Gunsten der Bürgersolar Lerchenleite GmbH & Co. KG festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass allein die mit Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belasteten Flächen noch kein Recht zur Verlegung, Revision und/oder Unterhaltung von Telekommunikationsinfrastrukturen, Versorgungs-, Entsorgungsleitungen o. ä. begründen. Deshalb muss in einem zweiten Schritt zusätzlich auch die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen, sofern ohnehin nicht bereits vorhanden.

8.7.5 Abgrabungen

Abgrabungen zur frostfreien Gründung von Trafostationen, Batteriespeichern und vergleichbaren technischen Anlagen sind nur bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m zulässig. Der obere Höhenbezugspunkt ist die talseitige Oberkante des vorhandenen Ur-/Bestandsgeländes gemäß Höhenplan (siehe Höhengichtlinien gemäß digitalem Geländemodell, Stand: 04/2023), der untere Höhenbezugspunkt die Oberkante Sohle Fundamentgrube. Die Ausführung von Betonfundamenten zur Gründung dieser Anlagen ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 20 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 2 BauGB).

Begründung:

Die Festsetzung dient der Minimierung des Eingriffs in den Boden und der Sicherung einer reversiblen Nutzung der Fläche. Durch die Begrenzung der Abgrabungstiefe auf 1,0 m wird der Bodenaufbau nur geringfügig verändert und die natürliche Bodenschichtung weitgehend erhalten. Das Verbot von Betonfundamenten vermeidet eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdrängung und erleichtert den vollständigen Rückbau der Anlagen nach Ablauf der Nut-

zungsdauer. Damit wird den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft entsprochen. Zugleich trägt die Regelung zu einer landschaftsverträglichen Integration der technischen Anlagen bei.

8.7.6 Modultische

Für die Modultische (Unterkonstruktion der Photovoltaikmodule) sind ausschließlich korrosionsbeständige Metalle mit Magnesium - Zink - Beschichtung (z. B. Magnelis® oder gleichwertig) zu verwenden. Betonfundamenten zur Gründung der Modultischpfosten sind unzulässig. Die Pfosten sind als Ramppfosten zu gründen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 20 BauGB).

Photovoltaikmodule sind so anzuordnen, dass zwischen den einzelnen Modultafeln durchgehende Tropfspalten mit einem Mindestabstand von 2,0 cm verbleiben. Eine fugenlose Montage auf Stoß ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 20 BauGB).

Begründung:

Insbesondere bei der Errichtung von FF - PVA kommen allseitig und dauerhaft bewitterte Metallunterkonstruktionen zum Einsatz, auf die die eigentlichen PV - Module montiert werden. Dies kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Problem werden, vor allem wenn unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalle verwendet werden. Über die Zeit werden Schwermetallionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser, in den Boden oder in Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Metalle mit ungeeigneten Beschichtungen können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen. Um derartige, negativ erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu minimieren, wird festgesetzt, dass für die Modultischkonstruktionen ausschließlich Metalle mit einer Magnesium - Zink - Beschichtung verwendet dürfen (z. B. Magnelis® - Beschichtung, WZM® Wuppermann oder vergleichbar). Gegenüber stück- und/oder normal feuerverzinkten Metallprodukten trägt diese Beschichtungsart bereits während des Herstellungsprozesses zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen bei, da hierbei weniger Zink verwendet wird, als bei reinen Zinkbeschichtungen. Dazu kommt, dass bei dieser Beschichtungsart die Zinkabschwemmrate in die Böden (Geschwindigkeit, mit der ein Material von seiner Oberfläche in die äußere Umgebung (in g/m²/Jahr) abgetragen wird, also die Menge an Zink, die von der Oberfläche durch Regenwasser ausgewaschen wird) beachtlich gesenkt wird (ca. 1,0 g/m²/Jahr gegenüber ca. 4,0 g/m²/Jahr bei normal feuerverzinkten Metallen).

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Ausführung von Tropfspalten wird wie folgt begründet:

Bei FF - PVA ist die Anordnung der Module ein wesentlicher Faktor, der die ökologische Integrationsfähigkeit und das Ausmaß des Eingriffes in Natur und Landschaft unmittelbar beeinflusst. Tropfspalten von mindestens 2 cm gewährleisten die Erhaltung von Vegetationsstrukturen unter der Anlage, die gleichmäßige Regenverteilung auf den Boden, die Vermeidung großflächiger Verschattung, die Reduzierung des Eingriffes in den Wasserhaushalt, die För-

derung der ökologischen Durchlässigkeit. Damit besteht ein direkter städtebaulicher Bezug, denn die Anlage ist so zu errichten, dass die FF - PVA flächenschonend und landschaftsverträglich funktioniert. Die Festsetzung stützt sich auf:

- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets „FF - PVA“ einschließlich seiner Nutzungsbedingungen)
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (erlaubt Festsetzungen zur Ausgestaltung baulicher Anlagen, u. a. konstruktive Anforderungen, hier: Mindestfugenbreiten)
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (landschaftspflegerelevante Vorgaben, verminderte Bodenversiegelung, weniger Eingriffstiefe, ökologische Durchlässigkeit).

Damit ist die Festsetzung rechtssicher ableitbar. Die Tropfspalten verhindern konzentrierte Abflüsse, ermöglichen gleichmäßige Bodenfeuchte, fördern die Etablierung von Blümmischungen und Magerrasen, vermeiden Erosionsrinnen, tragen zur Offenlandbiotop - Funktion bei und verbessern den Lebensraumwert (Insekten, Bodenbrüter, Kleinsäuger). Gleichzeitig gewährleisten sie eine für bifaziale Module relevante Belichtung auch im Bereich der Modulrückseiten. Ohne Mindestspalten bestünde die Gefahr großflächiger Verschattung ohne Vegetation, verstärkter Versiegelung und negativer Auswirkungen auf die Hydrologie im Zwischenraum. Damit ist die Festsetzung absolut fachlich begründbar und städtebaulich sinnvoll. Der Abstand von 2 cm ist technisch herstellbar, marktüblich, betriebswirtschaftlich nicht unverhältnismäßig und für Betrieb und Wartung neutral.

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

9.1 Einfriedungen

Einfriedungssockel sind unzulässig. Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m aufweisen. Unterer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante des vorhandenen Ur-/Bestandsgeländes (siehe Höhenschichtlinien gemäß digitalem Geländemodell, Stand 04/2023). Oberer Höhenbezugspunkt ist die Unterkante der Einfriedung. Zulässig sind Maschendrahtzäune und Stahlmattenzäune. Zaunpfosten sind als Ramppfosten ohne Fundament auszuführen. Betonfundamente sind ausschließlich für Torpfosten zulässig. Tore und Türen müssen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein aufschlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 2 BauGB sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Einfriedungen (einschließlich Tore, Türen, inkl. Bodenabstand und Übersteigschutz) sind bis zu einer Höhe von höchstens 2,0 m zulässig. Unterer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante des vorhandenen Ur-/ Bestandsgebietes (s. Höhenschichtlinien gemäß digitalem Geländemodell, Stand 04/2023). Oberer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Einfriedung bzw. des Übersteigschutzes. Innerhalb der Leitungsschutzzone der 110 - kV - Freileitung sind Einfriedungen aus isolierenden bzw. nicht leitenden Werkstoffen (z. B. Holz, kunststoffummantelter Maschendraht) herzustellen. Werden leitende

Bestandteile (z. B. Pfosten, Tore, Zaunelemente) innerhalb der Leitungsschutzzone verwendet, sind sie fachgerecht zu erden. Einfriedungen dürfen mit Kamera- oder Videoanlagen kombiniert werden; die Höhenbegrenzung bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Einfriedung selbst (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 2 BauGB sowie § 14 BauNVO).

Begründung:

Einfriedungen mit einem Abstand zum Boden von 0,15 m bis 0,20 m ermöglichen die Durchgängigkeit für Kleintiere (z. B. Kleinsäuger), die Sicherung ökologischer Vernetzungsfunktionen im Offenland und die Vermeidung harter Barrieren im Landschaftsraum. Dies ist im Außenbereich und bei Freiflächen-PV-Anlagen ein wesentliches städtebauliches Ziel gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Natur und Landschaft) und § 1a Abs. 2 BauGB (Eingriffsminimierung). Der Ausschluss von Sockeln und Betonfundamenten, außer an Torpfosten, dient der Minimierung der Bodenversiegelung, dem Schutz des Bodenwasserhaushaltes, der leichteren Rückbaubarkeit nach Nutzungsende sowie der Vermeidung dauerhafter Flächenversiegelung. Dies ist städtebaulich erforderlich, weil FF - PVA typischerweise im Außenbereich liegen und dauerhafte Fundamentierungen unvermeidbare Eingriffe verstärken würden. Maschendraht- und Stahlmattenzäune fügen sich in Offenlandstandorte ein, sind landschaftsbildverträglicher, ermöglichen eine hohe Lichtdurchlässigkeit und verhindern massive visuelle Barrieren. Massive Mauern, Gabionen oder geschlossene Einfriedungen wären landschaftsbildlich nicht verträglich. Dies rechtfertigt eine Beschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Festsetzung, dass Tore in den Plangeltungsbereich hineinschlagen müssen, dient der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von Konflikten mit dem öffentlichen Raum und der Sicherung ausreichender Bewegungsflächen. Dies ist als örtliche Bauvorschrift nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO zulässig, da es die Gestaltung und Funktionalität von Einfriedungen betrifft. Die explizite Festlegung der Höhenbezugspunkte schafft Rechtssicherheit, klare Vorgaben für die Bauausführung, eine eindeutige Interpretationsbasis bei der Prüfung durch die Bauaufsicht und auch die Bindung an das dokumentierte Ur-/Bestandsgelände. Dies entspricht der üblichen Rechtspraxis für bautechnische Vorgaben im Außenbereich.

9.2 Fassadengestaltung

Die Außenflächen technischer Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Batteriespeicher) und vergleichbarer technischer Anlagen sind in gedeckten, nicht reflektierenden Farbtönen auszuführen. Zulässig sind insbesondere Farbabstufungen aus den Farbbereichen Grau, Braun und Grün (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 82 BayBO).

Begründung:

Die Festsetzung dient der landschaftsverträglichen Einbindung der technischen Betriebsgebäude (z. B. Trafostationen, Batteriespeicher) der FF - PVA in das Erscheinungsbild der umgebenden Flur. Durch die Beschränkung auf gedeckte, matte Farbtöne aus den Bereichen Grau, Braun und Grün werden Blendwirkungen und farbliche Kontraste zur natürlichen Umgebung vermieden. Diese Farbwahl orientiert sich an der vegetations- und bodentypischen Farbigkeit der Umgebung und reduziert visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Regelung ist nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO zulässig,

da sie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betrifft, die für das Orts- und Landschaftsbild prägend sind, und sie trägt zugleich den Zielen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) Rechnung.

9.3 Nicht überbaute Flächen

Befestigte Nebenflächen (z. B. Grundstückszufahrten, Stellplätze, Aufstellflächen für Pflege-/Unterhaltungs-/Wartungsfahrzeuge, Vorbereiche von Trafostationen, Batteriespeicher) sind in teilversickerungsfähiger Bauweise als Schotterrasenflächen auszuführen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Begründung:

Die Regelung dient der harmonischen Einbindung der nicht überbauten Flächen in die umgebende Landschaft und dem reflexionsarmen Erscheinungsbild der technischen Anlage. Durch die Verwendung offener, teilbegrünter oder mineralisch strukturierter Oberflächen (z. B. Schotterrasen) wird ein naturnaher, unversiegelter Eindruck gewahrt, der das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt als geschlossene, befestigte Beläge (z. B. Pflaster, Asphalt). Sie ist daher nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO als örtliche Bauvorschrift zulässig.

9.4 Feuerwehrzufahrten, Feuerwehraufstellflächen

Die Zufahrt zur FF – PVA muss jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

Hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes sind die Bestimmungen der DIN VDE 0132 (aktuelle Ausgabe) zu beachten. Zur Unterstützung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr, wird empfohlen, DC - Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in Trafo-/Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und alle notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt (Objektinformation) und einem Übersichtsplan für die örtliche Feuerwehr zusammenzufassen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind bei der Brandschutzdienststelle in Form einer Objektinformation in Anlehnung an die DIN 14 095:2025-07 unter Berücksichtigung der VDE 0132 zu hinterlegen bzw. in einem Übersichtsplan zusammenzufassen. Für die Feuerwehr Großbardorf ist vom Betreiber vor Inbetriebnahme eine Anlageneinweisung durchzuführen und eine Verfahrensanweisung zu erstellen, die im Alarmfall regelt, welche Maßnahmen durch wen zu ergreifen sind. Um wirksame und für die Einsatzkräfte sichere Löscharbeiten gewährleisten zu können, sollte eine stationäre Löschanlage im Großbatteriespeicher vorgesehen werden. Um die frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr und gleichzeitig die automatische Trennung des Großspeichers vom elektrischen Netz zu gewährleisten, sollte eine auf die alarmanlösende Stelle aufgeschaltete, flächendeckende Brandmeldeanlage vorgesehen werden. Hinsichtlich einer eventuellen

Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde Großbardorf zugeordnet werden.

10. UMWELTBEZOGENE BELANGE (BODEN UND WASSER)

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c zum BauGB ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen/eine qualifizierte/-n Fachgutachter/-in zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Großbardorf und der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die Gemeinde Großbardorf und der Vorhabenträger haben die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die Bodenfunktionen durch die Versiegelung/Überbauung wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise zum Thema Bodendenkmalpflege (s. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“)
- Hinweise zur Geologie und zum Baugrund (s. Kap. 7.4 „Geologie/ Baugrund“)
- Hinweise zum Thema Altlasten (s. Kap. 7.5 „Altlasten“)
- Allgemeine Informationen zu Hochwasserschutzgebieten, wassersensiblen Bereichen, Wasserschutzgebieten, Grund-/Schichtenwasser und zu Oberflächengewässern (s. Kap. 7.6 „Wasser“)
- Festsetzung einer maximal versiegelbaren/überbaubaren Grundstücksfläche (s. Kap. 8.2 „Maß der baulichen Nutzung“)
- Unzulässigkeit von Betonfundamenten im Bereich Zaunpfosten (s. Kap. 9.1 „Einfriedungen“) sowie für Trafostationen (s. Kap. 8.7.5 „Abgrabungen“)
- Unzulässigkeit von Betonfundamenten im Bereich Modultischpfosten sowie Ausführung aller Stahlbauteile der Modultische mit Magnesium - Zink - Beschichtung zur Reduzierung der Zinkabschwemmrate (s. Kap. 8.7.6 „Modultische“)
- Vorgabe zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich der Nebenanlagen, Pflege- und Unterhaltungswege (s. Kap. 8.7.2 „Pflege- und Unterhaltungswege“ und Kap. 9.3 „Nicht überbaute Flächen“)

Bei Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von $> 5.000 \text{ m}^2$ (vorliegend zutreffend) ist eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz

„Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), der DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18 915 zu treffen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, LAGA M 20 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 6 ff BBodSchV zu beachten.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Die für das Schutzgut Boden getroffenen Maßnahmen kommen in der Regel unmittelbar auch dem Schutzgut Wasser zu Gute.

11. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

11.1 Allgemeine Hinweise

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Allein das mögliche Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bedeutet nicht automatisch, dass der BBP/GOP nicht vollzugsfähig wäre. Ein vBBP/GOP, der eine mit artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kollidierende Nutzung zulässt, ist nur dann nicht umsetzbar und damit - i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Verbote nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten - direkt - nur für die eigentliche Verwirklichungshandlung bzw. die diesbezügliche Zulassungsentscheidung. Nicht der vBBP/GOP oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Zulassungsebene statt. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des vBBP/GOP kommt es deshalb darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung ermöglicht werden kann. Eine artenschutzrechtliche Entscheidung der Naturschutzbehörde muss zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder vorliegen noch muss deren Erteilung sicher sein; denn eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung stellt eine Entscheidung im Einzelfall dar, die dessen konkrete Umstände, Gegebenheiten und Betroffenheiten zu berücksichtigen hat und darüber hinaus in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt ist.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist es nicht einmal sicher absehbar, ob und in welchen Einzelfällen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung überhaupt (noch) notwendig wird, denn der Zeitpunkt der Bebauung und damit des potenziellen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände steht noch nicht fest. Selbst wenn sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf bestimmten Grundstücken des Geltungsbereiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüfrelevanter Arten befinden sollten, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dies auch noch zum späteren Zeitpunkt der Errichtung von Bauwerken auf diesen Grundstücken der Fall sein wird. Vielmehr kann sich die Situation aufgrund natürlicher Veränderungen des Grundstückes dann völlig anders darstellen. Wegen dieser Einzelfallbezogenheit ist die Gemeinde Großbardorf unter dem Gesichtspunkt der späteren Vollziehbarkeit des vBBP/GOP nicht verpflichtet, bereits vor Ergehen des Satzungsbeschlusses ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen einzuholen.

Wegen der dargelegten, nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Planaufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung/Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Gemeinde Großbardorf, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Auf diesen Aspekt und diesen Prüfumfang kann sich die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung beschränken. Die vom späteren Planvollzug voraussichtlich betroffenen Arten

sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit sind unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht der Gemeinde Großbardorf hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung ggf. notwendiger, funktionserhaltender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen), durch die ein möglicher Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Grund für die Zuerkennung einer Einschätzungsprärogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme möglicher vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung. Die Ermittlungen müssen daher nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann.

Der vBBP/GOP muss nicht alle ggf. entstehenden Probleme lösen, sondern kann die Problemlösung zulässigerweise auch auf die Vollzugsebene verschieben, soweit dort möglich (s. auch § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, demnach z. B. mittels geeigneter Auflagen in der Baugenehmigung oder mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG).

11.2 Bestand und Betroffenheit der Arten

Mit der Durchführung der für das Bauleitplanverfahren notwendigen, artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (saP) war/ist das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) beauftragt (s. gesondert vorliegendes Gutachten). Von diesem wurden auch die nachfolgend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der gesondert vorliegenden saP wird hingewiesen.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Umsetzung aller zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 a BauGB sowie im Vollzug des Naturschutzrechtes. Operative Maßnahmen (z. B. zeitliche Steuerung des Baubeginns, Vergrämuungsmaßnahmen, Schwarzbrache,

ökologische Baubegleitung) werden nicht Bestandteil der Festsetzungen, sind jedoch im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Folgende, vom Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) erarbeiteten Vorkehrungen (nachfolgend wörtlich übernommen aus der saP) zur Vermeidung sind zu treffen, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

Vermeidungsmaßnahme „V1“: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit bzw. Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen ((Sanktionierung/Regelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, z. B. als Auflage in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB, sofern nicht ohnehin bereits anderweitig gesetzlich geregelt)

Der Bau der FF - PVA findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Der Bau kann dann ganzjährig stattfinden, wenn im zeitlichen Vorlauf des Baubeginnes durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Vergrämnungsmaßnahmen werden durch eine fachkundige Person begleitet (ökologische Baubegleitung). Ein Bau während der Vogelbrutzeit ist nur dann möglich, wenn durch die ökologische Baubegleitung Bruten im Baufeld ausgeschlossen werden können. Möglich ist in diesem Zusammenhang z. B. regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im 14 - Tage - Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Diese Maßnahme muss bis max. Mitte August durchgeführt werden.

„V2“ : Eingrünung der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Feldlerche (bereits mittels Festsetzungen sanktioniert)

Zur Minimierung der Kulissenwirkung auf im Umfeld siedelnde Feldlerchen werden für die Eingrünung im Osten (Fläche „AE1“) der FF - PVA keine besonders hoch-wüchsigen Bäume (Bäume 1. Ordnung) verwendet. Es werden Strauchhecken mit einzelnen Obstbaum - Hochstämmen gepflanzt. Die Entwicklung von Gehölzbeständen im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche „AE1“ im Osten erfolgt aufgelockert, in Verzahnung mit Saumbeständen.

„V3“: Mahd der Saumvegetation ab Anfang September (bereits mittels Festsetzung sanktioniert)

Zur Vermeidung möglicher Gelegeverluste erfolgt die Mahd der Saumvegetation im Bereich der Ausgleichsfläche „AE1“ ab Anfang September und damit außerhalb der Brutzeit. Um einen Ausmagerungseffekt zu erzielen kann die Mahd in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage auch vor September erfolgen.

11.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF - Maßnahmen), die dazu dienen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Der Fachgutachter (Büro Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg) kommt zu dem Ergebnis, dass es vorhabenbedingt voraussichtlich zum Lebensraumverlust für zwei Brutpaare der Feldlerche kommen wird. Für die Feldlerche sind nachfolgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF - Maßnahmen) erforderlich. Die Maßnahmen müssen jährlich ab derjenigen Brutperiode umgesetzt werden, die baubedingt beeinträchtigt wird.

Zur Verbesserung der Aufzuchtbedingungen der lokalen Feldlerchenpopulation werden im Umfeld der geplanten FF - PVA im Bereich zusammenhängender landwirtschaftlichen Nutzflächen jährlich Aufwertungsmaßnahmen für 2 Feldlerchen - Brutpaare umgesetzt. Im Folgenden sind die Maßnahmenalternativen für ein Brutpaar aufgeführt. Diese sind der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums entnommen (22.02.2023). Für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der CEF - Maßnahmen sind Abstände zu Vertikalstrukturen einzuhalten.

„CEF1“: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- 10 Lerchenfenster
 - Anhebung Sämaschine bei Aussaat von Wintergetreide für einige Meter (Mindestbreite 3,0 m), sodass eine Flächengröße der „Fehlstelle“ von mindestens 20 m² entsteht; eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig ebenso eine mechanische Unkrautbekämpfung des Ackers
 - keine Anlage in Fahrgassen; Abstand vom Feldrand mindestens 25,0 m
 - Jährliche Rotation möglich; Wechsel spätestens alle 3 Jahre
 - Dichte: 2 - 4 Lerchenfenster/ha
- 0,20 ha Blüh- und Brachestreifen
 - Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (je mind. 10,0 m breit und 100 m lang, Verhältnis 50 : 50, jährlich umgebrochen); Lage nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen
 - Kein Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
 - Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (max. 50 % - 70 % der regulären Saatgutmenge)
 - Flächenwechsel frühestens nach 2 Jahren; bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

„CEF2“ Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache:

- Flächengröße 0,50 ha
- Umsetzung in Teilflächen möglich (mind. 0,20 ha) auf max. 3,0 ha verteilt
- Breite bei streifiger Umsetzung mindestens 20,0 m (10,0 m Blühfläche und 10,0 m Ackerbrache)
- Aussaat der Blühfläche bzw. des Blühstreifens mit reduzierter Saatgutmenge (ca. 50 % - 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandes mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft; Erhalt von Rohbodenstellen
- Selbstbegrünung der Ackerbrache
- Kein Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Umbruch der Ackerbrache jährlich im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind (März/Anfang April)
- Umbruch des Blühstreifens nach 3 Jahren im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind; anschließend Neuansaat (möglichst bis Mitte April)
- I. d. R. keine Mahd der Blühfläche/des Blühstreifens, es sein denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr
- Keine Bodenbearbeitung; kein Befahren außer bei erforderlicher Mahd (s. vorheriger Punkt)

„CEF3“: Erweiterter Saatreihenabstand

- Flächengröße 1,0 ha
- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- Abstand der Reihen im Mittel mindestens 0,30 m
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 01.07. eines Jahres
- Keine Umsetzung in Teilflächen
- Jährliche Rotation möglich

Flächentechnisch wird der artenschutzrechtliche Ausgleich in räumlich funktionalem Zusammenhang auf nordöstlich unmittelbar an den Geltungsbereichsflächen angrenzenden Grundstücken erfolgen. Der Vorhabenträger, der Grundstückseigentümer sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde am LRA Rhön - Grabfeld werden die notwendigen Flächen aus folgendem, zur Verfügung stehendem Flächenpool auswählen (nachfolgende FID - Nummern gemäß Serviceplattform iBALIS des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus):

- DEBYLI0112000571

- DEBYL-I0112000572
- DEBYLI0112000573
- DEBYLI0112000574
- DEBYLI0112000793
- DEBYLI0112000575

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Festsetzungen des notwendigen Ausgleiches auch vertragliche Regelungen nach § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag) oder sonstige geeignete Maßnahmen getroffen werden. Ein solcher Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss in ratifizierter Form abgeschlossen und vorliegen. Der Ausgleich bzw. der Vollzug des Ausgleiches ist damit gesichert und dem vBBP/GOP rechtssicher und verbindlich zugeordnet.

Die westlichen Flächen des erwähnten Flächenpools (DE - BY-LI011200057(1), DEBYLI0112000575) liegen innerhalb des Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 6 „Unterhof“. Daher wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der artenschutzfachlichen Nutzung eine Abstimmung mit dem Windparkbetreiber, v. a. im Hinblick auf ein künftiges Repowering, erfolgen sollte. Zudem wird darum gebeten, die finalen Flächen der höheren Landesplanungsbehörde mitzuteilen, sobald diese bekannt sind.

11.5 Gutachterliches Fazit

Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist ausgeschlossen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF - Maßnahme berücksichtigt und umgesetzt werden. Es gibt keine Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Gemeinde Großbardorf kann auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des vBBP/GOP in Frage stellen.

12. ANWENDUNG EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im separat vorliegenden Umweltbericht wird verwiesen. Die daraus resultierenden Festsetzungen sind in Kapitel 8.6 („Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) beschrieben.

13. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von gerundet ca. 17,60 ha und teilt sich wie folgt auf:

Sonstige Sondergebiete (Folgenutzung: Flächen für die Landwirtschaft):	17,60 ha	100,00 %
--	----------	----------

Geltungsbereichsgröße gesamt:	17,60 ha	100,00 %
--------------------------------------	-----------------	-----------------

Im Plangebiet sind derzeit faktisch keine versiegelten und/oder überbauten Flächen vorhanden. Auf Grundlage der festgesetzten, maximal zulässigen GRZ (0,8) sind innerhalb des Geltungsbereiches maximal ca. 14,08 ha überbau-/versiegel- bzw. überschirmbar. Mit Ende der Vorhabenfrist werden die Plangebietsflächen wieder in ihren Urzustand zurückversetzt (keine Versiegelung/Überbauung). Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl (GRZ) bei Bebauungsplänen für FF - PVA nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstückes ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die lotrechte Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt die Breite multipliziert mit der Modultischreihenlänge für die Berechnung der fiktiv überbauten Fläche. Die faktische Versiegelung z. B. durch Betonfundamente (im vorliegenden Fall nur im Rahmen der Torpfosten zulässig), durch offene Stahlprofile der Rammpfosten und/oder durch sonstige Nebenanlagen (z. B. Trafostationen), liegt im vorliegenden Fall aber tatsächlich bei nur wenigen Prozent der Geltungsbereichsfläche. Gemäß wissenschaftlichen Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz (z. B. Bundesamt für Naturschutz (BfN) - Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht) liegt die tatsächliche Versiegelung bei einer Reihenaufstellung der Module in der Größenordnung von < 2,0 % und bei nachgeführten Anlagen bei < 5,0 % der Betriebsfläche und ist somit gegenüber anderen Bauvorhaben (z. B. Wohn-, Gewerbegebieten) vergleichsweise gering. Die „Überschirmung“ von Böden durch die Module ist demnach mit sonstigen Versiegelungen nicht gleichzusetzen, obgleich auch hierdurch Bodenfunktionen oder Lebensräume verändert werden können. Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Zudem kann das an den Modulkanten abfließende Wasser zu Bodenerosion führen. Die Intensität dieser Faktoren wird maßgeblich bestimmt durch

- die Höhe und Fläche der Modultische,
- die technische Ausführung der Modultische sowie das
- Geländere relief und den Bodentyp.

14. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung, im Umweltbericht und in den Fachgutachten ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld (Josef - Sperl - Straße 3, 97631 Bad Königshofen im Grabfeld, Bauamt, Obergeschoss, Zimmer 3.1) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten

bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

Aufgestellt:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl. - Ing. Klara Forstner
Bamberg, den 06.07.2026
G:\GBA2501\Bauleitplanung\BBP beg-2026-07-06_SB.doc



Höhen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

